

JUSTIZNEWSLETTER

JAHRGANG 21 | AUSGABE 39 | MAI 2024



AUS DER PRAXIS FÜR DIE PRAXIS

INHALT

Lost in Translation	2
Rechtsextremismus	11
Controlling im Justizvollzug	20
Der schriftliche Bescheid in Vollzugssachen	22
Frauen im Strafvollzug	26
Ankündigungen	31
Kontaktadressen	32

Liebe Leserin, lieber Leser,

2014 wurde die Berliner Einrichtung zur Sicherungsverwahrung auf dem Gelände der *JVA Tegel* in Betrieb genommen. Die fachliche Leiterin dieser SV-Einrichtung, die Psychotherapeutin *Silvia Carini*, stellt uns in der 39. Ausgabe unseres Justiz-Newsletters das Behandlungskonzept vor. Sie beleuchtet einige spezifische Probleme, die die Gesetzesänderungen in 2013 nach sich ziehen und nennt Aspekte, die für eine Neujustierung der Behandlung von Sicherungsverwahrten in Berlin diskutiert werden sollten.

Im Jahr 2022 gab es laut Verfassungsschutzbericht 38.800 Rechtsextremisten in Deutschland. Mit 20.967 Delikten, darunter 1.016 Gewaltdelikte, bewegt sich die Zahl der rechtsextremistischen Straftaten auf

einem sehr hohen Niveau. *Achim Bröhenhorst* arbeitet seit über zehn Jahren beim *Landes-Demokratiezentrum Niedersachsen*. Er erläutert die aktuellen rechtsextremistischen Entwicklungen und wirft dabei für uns einen besonderen Blick auf die Auswirkungen auf den Justizvollzug.

Das Controlling im niedersächsischen Justizvollzug feiert in diesem Jahr seinen 20. Geburtstag. *Michael Cordes* vom *Niedersächsischen Justizministerium* hat das Controllingssystem maßgeblich entwickelt und gestaltet. Er ist von Anfang an dabei und nimmt dieses Jubiläum zum Anlass, Bilanz zu ziehen und die Ziele und Erwartungen zu reflektieren.

Unser Vollzugsrecht-Experte *Michael Schäfersküpfer* von der *Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-*

Westfalen erläutert uns dieses Mal den schriftlichen Bescheid in Vollzugssachen und beantwortet die Frage, ob das wirklich sein muss.

Der Frauenanteil unter den Strafgefangenen beträgt derzeit 5,9 Prozent. Damit bilden weibliche Gefangene eine relativ kleine Gruppe in den deutschen Justizvollzugsanstalten. *Professorin Dr. Rita Haferkamp* von der *Eberhard-Karls-Universität in Tübingen* beleuchtet den Frauenstrafvollzug näher und stellt fest, dass eine Weiterentwicklung notwendig ist, um den damit zusammenhängenden bestehenden strukturellen Benachteiligungen entgegenzuwirken.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen! Herzliche Grüße aus Celle sendet Ihnen

Michael Franke

Lost in Translation - Motivierungsgebot, Abstandsgebot und Freiheitsorientierung in der Berliner Einrichtung zum Vollzug der Sicherungsverwahrung: Zwischen Rechtsprechung und praktischer Umsetzung

von Silvia Carini

Seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 04.05.2011 haben die Bundesländer und die Justizvollzugsanstalten versucht, die dort formulierten rechtlichen Anforderungen an die Behandlung der Sicherungsverwahrten in bauliche, allgemeinbe-

handlerische, sozialarbeiterische und psychotherapeutische Konzepte umzusetzen. Diese Entscheidung führte wiederum zum neuen Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz vom 27.03.2013.

Nach zehn Jahren Erfahrung mit der neuen Ge-

setzgebung zeigt sich, dass die Umsetzung einiger dieser Gebote in den Behandlungsalltag nicht immer selbstverständlich ist und sich für die Behandler*innen Herausforderungen ergeben, die in dem Prozess der Gesetzgebung nicht vorgesehen waren.



Silvia Carini

Psychologische Psychotherapeutin

Fachliche Leiterin der Berliner Einrichtung zum Vollzug der Sicherungsverwahrung in der Justizvollzugsanstalt Tegel

Auf eine ausführliche historische Rekapitulation der Entwicklung der Sicherungsverwahrung¹ wird im Rahmen dieser Arbeit verzichtet. Zunächst wird das Behandlungskonzept für Sicherungsverwahrte in der Berliner Einrichtung dargestellt. Danach wird auf einige spezifische Neben- und Wechselwir-

kungen eingegangen, die die Erreichung der Ziele der Gesetzesänderungen erschweren und teilweise konterkarieren. Diese Effekte sind für die Fragestellung von besonderem Interesse und werden in der Arbeit beispielhaft näher beleuchtet. Im Ausblick werden dann die Aspekte herausgearbeitet, die für eine

Neujustierung der Behandlung Sicherungsverwahrter in Berlin einer weiteren Diskussion und Vertiefung bedürfen.

Die Berliner Einrichtung zum Vollzug der Sicherungsverwahrung

Die Berliner Einrichtung zum Vollzug der Sicherungsverwahrung wurde 2014 im Betrieb genom-

men und befindet sich auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalt Tegel in Berlin. Die Gefangenen wohnen in modernen, ca. 20 qm großen Zimmern mit Küchenzeile und eigenem Bad. Der Neubau verfügt über einen Garten, der mit einem Basketball-/Kleinfeld, einem Teich mit Fischen, Grillplätzen, Tischen und Sitzgelegenheiten sowie

einem Schachfeld ausgestattet ist.

Die Einrichtung hat eine milieutherapeutische Ausrichtung, in der ein multiprofessionelles Team sowie Aspekte der Gestaltung (bauliche Gegebenheiten, Abläufe und Regeln, therapeutische Gemeinschaft der Untergebrachten, alle Angebote innerhalb und außerhalb der Einrichtung) zusammenwirken.



Die Justizvollzugsanstalt Tegel in Berlin

Für die Behandlung eines Untergebrachten sind ein/e Sozialarbeiter/in und ein/e Psychotherapeut/in sowie ein festes Stationsteam von Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes zuständig. Das Behandlungsangebot der Einrichtung umfasst in der Regel wöchentliche Einzelgespräche, therapeutische Gruppenangebote und therapeutische Werkstätten (Fahrradwerksatt,

Korbflechtereie).

Es besteht keine Arbeitspflicht für die Untergebrachten, dennoch werden alle Untergebrachten regelmäßig zur Arbeitsaufnahme in einem Anstaltsbetrieb sowie zur Teilnahme an internen Qualifizierungsmaßnahmen motiviert. Durch verschiedene anstaltsinterne Freizeitangebote wird eine sinnvolle Freizeitgestaltung

angeregt (Gartenpflege, Tierpflege, Imkerei, Kunst-, Musik- und Bastelgruppen, indoor und outdoor Sport, Bibliotheknutzung, Schach, usw.). Es werden darüber hinaus regelmäßige Wohngruppenversammlungen und andere Formen von Wohngruppenaktivitäten angeboten, an denen die Untergebrachten der gesamten Station teilnehmen können (gemeinsames

„Es besteht keine Arbeitspflicht für die Untergebrachten, dennoch werden alle Untergebrachten regelmäßig zur Arbeitsaufnahme in einem Anstaltsbetrieb sowie zur Teilnahme an internen Qualifizierungsmaßnahmen motiviert.“

Frühstück oder Kochen, Gestaltung der Gemeinschaftsräume, Gemeinschaftsspiele usw.). Jeder Untergebrachte hat prinzipiell die Möglichkeit, sich weitgehend in der gesamten Einrichtung und im Garten bzw. auf dem Freistundenhof frei zu bewegen, lediglich während der Nachtruhe (21.15 Uhr bis 06.00 Uhr) ist die Bewegungsfreiheit eingeschränkt. Sicherungsverwahrte können

sich nach eigenen Wünschen selbst verpflegen. Sie erhalten dann nicht mehr die sonst angebotene tägliche Anstaltsverpflegung, sondern für jeden Tag der Selbstverpflegung einen Geldbetrag. Die Einrichtung stellt vielfältige Möglichkeiten zur Verfügung, um soziale Kontakte zu Personen außerhalb des Vollzuges zu knüpfen, aufrechtzuerhalten und zu stärken. Eben-

falls steht den Verwahrten die Videotelefonie (Skype) zur Verfügung. Vollzugsöffnende Maßnahmen werden in Form von Ausführungen (begleitet durch zwei oder einen Bediensteten), begleitete und unbegleitete Ausgänge, Langzeitausgänge, Freigang und - zur Vorbereitung der Entlassung - zusammenhängenden Langzeitausgängen umgesetzt. Nach der Erpro-

bung dieser Maßnahmen ist auch die Verlegung der Verwahrten in den hauseigenen offenen Vollzug zur Vorbereitung der Entlassung vorgesehen. Der Untergebrachte wird an die Sozialen Dienste der Justiz und an die Forensisch-Therapeutische Ambulanz (FTA) der Charité angebunden, die Wohnsituation geklärt und in Einzelfällen an das Landeskriminalamt Berlin

(Zentralstelle SPREE) angebunden.

Nach 10 Jahren wurde im behandlerischen Alltag der Einfluss dieser gesetzlichen Vorgaben und ihrer Umsetzung auf verschiedene Aspekte der Allgemeinbehandlung und Psychotherapie im Berliner Vollzug der Sicherungsverwahrung beobachtet. Diese werden im Folgenden beschrieben.

Therapiemotivation und Motivierungsgebot

Dass die Therapiemotivation und insbesondere die Veränderungsbereitschaft ein wichtiger Wirkfaktor der Psychotherapie ist, wurde inzwischen vielfach empirisch belegt.² Viele der Verwahrten zeigen jedoch wenig "Leidensdruck", weil sie aufgrund eines impliziten Mangels

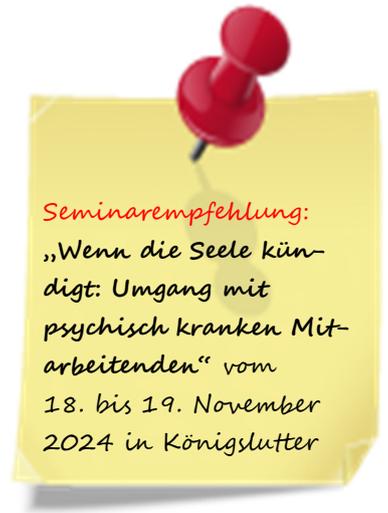
„Viele der Verwahrten zeigen jedoch wenig ‚Leidensdruck‘, weil sie aufgrund eines impliziten Mangels an Empathie und Verantwortungsgefühl das Problem der Gesellschaft nicht mitfühlen können und unter ihrem eigenen Verhalten nicht leiden.“

LOST IN TRANSLATION

an Empathie und Verantwortungsgefühl das Problem der Gesellschaft nicht mitfühlen können und unter ihrem eigenen Verhalten nicht leiden. Neben dem Leidensdruck ist ein weiterer Aspekt der Therapiemotivation die individuelle Bewerterung der Therapie als zielführende Handlungsmöglichkeit. Dies impliziert die internale Attribution eines problemati-

schen Verhaltens, was insbesondere bei Menschen mit einer dissozialen Persönlichkeitsstörung (die als „Hauptstörung“ bei den Sicherungsverwahrten angesehen werden kann³), grundsätzlich problematisch ist, da Rationalisierung und Schuldverschiebung als diagnostisches Kriterium für die dissoziale Persönlichkeitsstörung gelten (s.

ICD-10: F60.20). Therapiemotivation kann auch nur entstehen, wenn der Verwahrte Psychotherapie als taugliches Mittel zur Verhaltensänderung anerkennt. Gerade Sicherungsverwahrte haben jedoch unterschiedliche, oft langjährige Vorerfahrungen mit Therapieversuchen: Nach der Evaluation von Prof. Dahle aus dem Jahr 2017 haben



Der Haupteingang der Justizvollzugsanstalt Tegel

94 % der Sicherungsverwahrten gescheiterte Be-

handlungen im Vollzug zuvor erlebt, 60 % wa-

ren bereits in der Vergangenheit in der SothA und 50 % im Maßregelvollzug behandelt worden.⁴ Das führt zu unterschiedlichen, oft negativen Erwartungen an die Wirksamkeit solcher Hilfsangebote. Der Prozess der Entwicklung von Veränderungsbereitschaft und der Aushandlung eines gemeinsamen Therapieanliegens ist aufgrund der äußeren

Bedingungen (Zwangs-kontext) und der beschriebenen inneren Faktoren dementsprechend sehr mühsam und langwierig.

Zieht man die juristische Komponente hinzu, erweist sich die Entwicklung der Therapiemotivation als noch mühsamer: Die Strafvollstreckungskammer entscheidet jährlich über die Fortdauer der Maßnahme auf der Grundlage der (oft von

den Behandler/innen in der Anstalt erstellten) Legalprognose und der Einschätzung, ob die Anstalt ihrer Pflicht nachgekommen ist, dem Untergebrachten alle möglichen und fachlich angemessenen therapeutischen Behandlungen anzubieten. Dies hat zur Folge, dass die, manchmal fragile, behandlerische Beziehung zwischen Behandler/in und Verwahrten sowohl durch die oft als krän-

kend erlebte objektive Einschätzung des/der Behandler/in als auch durch die hypothetische Möglichkeit einer kurzfristigen Entlassung (aufgrund eines möglicherweise unzureichenden Behandlungsangebots) häufig irritiert wird. Das führt wiederum nicht selten zu einem Desinteresse oder einer inneren Ablehnung des Verwahrten gegenüber dem gemeinsamen Behandlungs-

„Zieht man die juristische Komponente hinzu, erweist sich die Entwicklung der Therapiemotivation als noch mühsamer.“

weg. Vor dem Hintergrund, dass die Beziehung und therapeutische Allianz zwischen Behandler/in und Patient ein bedeutsamer Wirkfaktor bei der therapeutischen Behandlung im Allgemeinen und von Persönlichkeitsstörungen im Besonderen darstellt⁵ und dass Persönlichkeitsstörungen in der Regel Schwierigkeiten beim Beziehungsaufbau aufweisen⁶, wird deutlich, wie die doppel-

ten Rahmenbedingungen (Behandlung und rechtlicher Kontext) der Einrichtung zum Vollzug der Sicherungsverwahrung die therapeutische Allianz und damit die Behandlung negativ beeinflussen.

All dies führt mitunter dazu, dass die Sicherungsverwahrten an Behandlungsmaßnahmen teilnehmen, um entlassen zu werden (was

eine legitime erste Motivation sein kann), ohne für sich selbst ein Veränderungsziel im eigenen Verhalten wirklich definieren zu können. Dies wiederum resultiert in der Regel nicht in einem für den Untergebrachten messbaren Fortschritt in der Behandlung und deswegen auch nicht in der Ausgestaltung der Unterbringung (z.B. durch weitgehende vollzugsöffnende Maßnah-

„All dies führt mitunter dazu, dass die Sicherungsverwahrten an Behandlungsmaßnahmen teilnehmen, um entlassen zu werden (was eine legitime erste Motivation sein kann), ohne für sich selbst ein Veränderungsziel im eigenen Verhalten wirklich definieren zu können.“

men): Die Wahrnehmung der Sicherungsverwahrten „ich tue alles und es passiert nichts“ bewirkt wiederum einen Verlust der ursprünglichen Motivation und minimiert die Selbstwirksamkeit der Sicherungsverwahrten.

Im Alltag erscheint die geforderte Motivationsarbeit daher sowohl für die Behandler/innen als auch für die Verwahrten mühsam und oft frustrierend.

Denkbaren verhaltenstherapeutischen Modellen, die eine stringente und zeitnahe Anreizsteuerung (zum Beispiel die „Token Economy“⁷) vorsehen, sind insofern Grenzen gesetzt, als aufgrund der Sicherheit und der meist langwierigen Entscheidungsprozesse nur wenige wirklich interessante Anreize (wie z.B. Freiheitsgrade) geschaffen werden können. Auch die Schaffung

spezifischer Anreize für individuelle Motivationsprozesse scheitert an der Unterbringungsform selbst: Die Genehmigung von interessanten „Gütern“ (Handy, Unterhaltungstechnik, Konsumgüter) nur für einzelne, therapiemotivierte Untergebrachte würde nicht nur zu Klagewellen der anderen Verwahrten (die diese Güter nicht haben dürfen) führen, sondern auch die interne

Subkultur (Tausch und Verkauf von Gütern) anheizen. Unter diesem Aspekt ist die Umsetzung des Individualisierungsgebotes bei der Motivationsarbeit kaum realisierbar.

Entkopplung aus der realen Welt in Freiheit, Hospitalisierung, Prisonisierung

Nach der deskriptiv-qualitativen Analyse von Sauter et al.⁸ hatten die

Verwahrten im Land Berlin im Jahr 2019 durchschnittlich 8,1 Jahre in Straftat und 6,7 Jahre in Sicherungsverwahrung verbracht. Insgesamt hatten sie zuvor durchschnittlich 12,7 Jahre in Haft verbüßt: Insofern ist es wichtig, sich mit den Auswirkungen der Isolation von der Gesellschaft auseinanderzusetzen.

Obwohl nichts mit einem

Leben in Freiheit und Autonomie vergleichbar ist, haben das Abstandsgebot und der neue Ausstattungsstandard in der JVA Tegel den Nebeneffekt, dass eine relativ ruhige, gepflegte und großzügige Unterkunft zur Verfügung steht. Durch den Wegfall der Arbeitspflicht entfällt nicht nur die Notwendigkeit, für die Miete und die eigene Verpflegung zu arbeiten,

„Insofern ist es wichtig, sich mit den Auswirkungen der Isolation von der Gesellschaft auseinanderzusetzen.“

sondern auch die Tagesstrukturierung und die kognitive Förderung. Durch die hohe Betreuungsdichte und die permanente Ansprechbarkeit des Personals entsteht zudem ein künstliches, immer verfügbares - und durch den professionellen Hintergrund und Auftrag sehr tolerantes - soziales System, das in Freiheit in der Regel nicht vorhanden ist und das neben positiven therapeutischen

Aspekten auch zu Rückschritten in der sozialen und organisatorischen Kompetenz führen kann. Bei manchen Sicherungsverwahrten entsteht eine Art Parallelwelt, die nicht nur Unannehmlichkeiten mit sich bringt. Neben den klassischen Hospitalisierungseffekten bei Freiheitsentziehung⁹ entwickeln sich so bei den Sicherungsverwahrten spezifische Ge-

wohnheiten und insbesondere Anspruchshaltungen, die mit der Ausgestaltung der Maßregel und den rechtlichen Rahmenbedingungen zusammenhängen, die vom Standard des Lebens in Freiheit weit entfernt sind und therapeutisch hinderlich sein können. Ein beispielhafter Fall ist der Verwahrte, der aufgrund seiner Impulskontrollstörung und der mangelnden

„Auch bei der Entlassungsvorbereitung stellen die Verwahrten häufig fest, dass die finanzielle Perspektive und die Betreuung in Freiheit nicht annähernd mit der in der JVA Tegel vergleichbar ist.“

Anerkennung der Grenzen des Gegenübers seine Anliegen täglich, unangekündigt und unstrukturiert dem/der Sozialarbeiter/in oder Psycholog/in vorträgt, anstatt sie zu bündeln und beim nächsten Termin vorzubringen. Die Behandlung eines als wichtig erachteten Themas (Grenze erkennen und akzeptieren) kann zum Beispiel durch den Verweis auf die Forderung nach Intensivie-

rung oder Individualisierung, die oft aggressiv mit der Androhung und Durchführung rechtlicher Schritte vorgetragen wird und die Kapazitäten und Ressourcen des Personals überstrapaziert, in den Hintergrund gedrängt werden.

Auch bei der Entlassungsvorbereitung stellen die Verwahrten häufig fest, dass die finanzielle Perspektive und die

Betreuung in Freiheit nicht annähernd mit der in der JVA Tegel vergleichbar ist. Die Verwahrten entwickeln, u. a. geleitet von dem Konzept des „Sonderopfers“¹⁰, Ansprüche, die außerhalb der Anstalt nicht nur unrealistisch sind, sondern sich auch negativ auf ihre Resozialisierung auswirken: Kostenlose Unterhaltung in Form von verschiedenen Aktivitäten, die in der

Freiheit kostenpflichtig sind - Billard, moderne Fitnessräume, Bienenzucht, Tierpflege, betreute Kreativkurse etc. -, schnelle ärztliche Behandlung (Arztbesuch am selben Tag), regelmäßige Termine beim Urkundsbeamten sowie beim ambulanten Bürgeramt. Die Entstehung von realitätsfernen Erwartungen an die Freiheit, Autonomieverlust sowie eine Ab-

nahme von Selbstfürsorge und Selbstverantwortung können also ein Effekt der Gestaltung der Einrichtung zum Vollzug der Sicherungsverwahrung und des Abstandgebots sein. Bei zunehmender Unterbringungsdauer gewöhnen sich die Untergebrachten an normale Abläufe in Freiheit ab: Die Notwendigkeit zu arbeiten, den Tag zu strukturieren, Termine langfristige

zu planen und dann auch wahrzunehmen, wird oft nicht mehr empfunden. In Verbindung mit den Rechtsansprüchen, z.B. auf medizinische Behandlung oder finanzielle Unterstützung, führt dies dazu, dass sich manche Verwahrte mit Blick auf eine mögliche Entlassung fragen, ob es sich lohnt, entlassen zu werden. Gleichzeitig ist jedoch

„Bei zunehmender Unterbringungsdauer gewöhnen sich die Untergebrachten an normale Abläufe in Freiheit ab.“

die Unterbringung „so zu gestalten, dass die Perspektive der Wiedererlangung der Freiheit die Praxis der Unterbringung erkennbar bestimmt“.¹¹ Aus diesem Konflikt entwickeln sich mehrere Aspekte, die der Zielerreichung der Maßregel im Wege stehen: Einige, vor allem ältere Sicherungsverwahrte, entwickeln eine mehr oder weniger bewusste Ambivalenz gegenüber einer mögli-

chen Entlassung, die darin besteht, dass der Sicherungsverwahrte einerseits Behandlung und Entlassung für sich einfordert, sie aber gleichzeitig durch Fernbleiben von Behandlungsmaßnahmen, Nichtwahrnehmung niedrighwelliger vollzugsöffnender Maßnahmen, aggressiv vorgebrachte Auseinandersetzungen mit den Behandler/innen über un-

realistische Anliegen und grobe Regelverstöße immer wieder unbewusst sabotiert.

Jüngere Sicherungsverwahrte hingegen verpassen manchmal in dieser „Parallelwelt“ entscheidende Schritte des Erwachsenwerdens und werden insofern „konserviert“, als sie sich zum Teil ohne Verantwortung und erfüllte Entwicklungsaufgaben oft in

„Die künstlich geschaffene Gemeinschaft eines Gefängnisses wird durch das Abstandsgebot insofern verstärkt, als die Durchmischung einer Vollzugsanstalt fast vollständig aufgehoben wird.“

einem Alltag einrichten, der von Sport, Hobbys (oft Computerspielen), gelegentlichem Konsum leichter Drogen und, wenn sie diese wahrnehmen, von Behandlungen bestimmt ist. Dies ähnelt jedoch einer kindlichen oder jugendlichen Alltagsgestaltung, die die Übernahme von Verantwortung für ein Leben ohne weitere Straftaten behindern kann.



Die Anstaltskirche der Justizvollzugsanstalt Tegel

Gerade bei Verwahrten, die keinen Kontakt zu Behandler/innen zulassen, nehmen die organisatorischen und kognitiven Fähigkeiten sowie die körperliche und kognitive Belastbarkeit

deutlich ab, bei gleichzeitigem Ausbleiben von einer Verbesserung der Legalprognose. Dies steht dem Ziel der Resozialisierung diametral entgegen, fördert Hospitalisierungsschäden und wird durch Prisonisierungseffekte¹² verstärkt. Die künstlich geschaffene Gemeinschaft eines Gefängnisses wird durch das Abstandsgebot insofern verstärkt, als die Durchmischung einer

Vollzugsanstalt fast vollständig aufgehoben wird: Was die Verwahrten gemeinsam haben, sind schwerwiegende Delinquenz, hohe Rückfallgefahr und Persönlichkeitsstörungen. Dies führt nicht nur dazu, dass sie sich an eine Gefängnis-kultur anpassen, die die reale Gesellschaft wenig widerspiegelt, sondern auch dazu, dass sie wenig Input von jüngeren,

weniger psychisch belasteten oder vitaleren Insassen erhalten. Dies wiederum hat zur Folge, dass die eigene Sichtweise und eine wenig prosoziale Kultur weitgehend bestätigt werden.

Die Freiheitsorientierung

Wie bereits ausgeführt, handelt es sich bei der Entscheidung über die Gewährung von Voll-

zugslockerungen nicht nur um eine rechtliche, sondern auch um eine therapeutische Entscheidung. In der Berliner Justiz wird die Entscheidung über Lockerungsmaßnahmen auf der Grundlage eines multiprofessionellen Fachverbands getroffen: Psychologisch (interne und externe Gutachten), juristisch (Teil- und Anstaltsleitung, ggf. Strafvollstre-

„Dies wiederum hat zur Folge, dass die eigene Sichtweise und eine wenig prosoziale Kultur weitgehend bestätigt werden.“

ckungskammer), administrativ/ politisch (Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz). Diese verschiedenen Sichtweisen können sich widersprechen. Zudem ist dieser Prozess langwierig und schwerfällig. Selbst für relativ niederschwellige Erweiterungen des Freiheitsgrades sind eine Reihe von Zustimmungen einzuholen, die natürlich den Prozess verlängern bzw. die

Schwelle der Antragstellung oder Rückstufung auf niedrigere Lockerungsgrade erhöhen. Ein flexibler, freiheitsorientierter und schnell anpassbarer individueller Umgang mit Freiheitsgraden ist damit nahezu unmöglich.

Die Daten der Kriminologischen Zentralstelle¹³ (Erhebungszeitraum 2014 - 2020) bestätigen diese höheren Schwelle

im Bundesgebiet: Es ist zwar insgesamt eine Zunahme der vollzugsöffnenden Maßnahmen zu verzeichnen, die Anwendung von vollzugsöffnenden Maßnahmen mit höherem Freiheitsgrad ist bei Sicherungsverwahrten aber nach wie vor eher selten. Dies hängt natürlich auch mit dem subjektiv empfundenen und tatsächlichen Druck der Medien, der Öffentlichkeit und der

„Es ist zwar insgesamt eine Zunahme der vollzugsöffnenden Maßnahmen zu verzeichnen, die Anwendung von vollzugsöffnenden Maßnahmen mit höherem Freiheitsgrad ist bei Sicherungsverwahrten aber nach wie vor eher selten.“

Angst vor Missbrauch zusammen und deutet auf ein Klima der Übersicherung bei Entscheidungsträgern und in der Gesellschaft hin.

Das Problem der Entlassung

Die Verwahrten sind nach dem langen Freiheitsentzug hospitalisiert und oftmals nicht in der Lage, die „normalen“ Herausforderungen in Freiheit zu bewältigen.

Häufig sind die Verwahrten ebenfalls älter und benötigen Betreuung und Pflege. Die Zahl der Einrichtungen in Freiheit, die nicht nur eine adäquate Unterbringung und Betreuung anbieten können, sondern auch die Verantwortung für einen ehemaligen Sicherungsverwahrten übernehmen und sich einen Umgang mit den begangenen Straftaten vorstellen

können, ist gering. Dies führt bei Entlassungen regelmäßig zu sehr aufwändigen Recherchen. Zusammen mit der bereits erwähnten Anspruchshaltung mancher Sicherungsverwahrter und den teilweise unrealistischen Vorstellungen von den eigenen Fähigkeiten ist dies ein mühsamer Prozess, der nicht selten zu einer Überforderung der Kapazitäten des Personals und der

Einrichtung führt und nicht immer zu befriedigenden Ergebnissen führt, weil zu viele Kompromisse eingegangen werden müssen, um den Verwahrten „ein Dach über dem Kopf“ zu verschaffen.

Fazit und Ausblick

Nach zehn Jahren der Umsetzung der neuen Regeln zeigen sich im Alltag der Einrichtung zum Vollzug der Siche-

rungsverwahrung in Berlin einige Neben- und Wechselwirkungen, die eine weitere Nachjustierung erforderlich machen.

Eine größere Flexibilität bei den Lockerungsstufen, in denen zum Beispiel auch längere „Pausen“ ohne grundsätzlichen Widerruf des Lockerungsstatus möglich sein sollten, wäre sehr sinnvoll: Damit

könnten kleinere Regelverstöße, Irritationen im Verhalten des Verwahrten oder plötzliche Unverbindlichkeit und Mangel an Transparenz des Verwahrten begegnet werden, ohne einen allzu großen formalen Rückschritt einzuleiten.

Ein durchlässigeres und schnelleres Verfahren für Erlangung, Entzug und die Wiedererlangung eines Lockerungs-

„Eine größere Flexibilität bei den Lockerungsstufen, in denen zum Beispiel auch längere ‚Pausen‘ ohne grundsätzlichen Widerruf des Lockerungsstatus möglich sein sollten, wäre sehr sinnvoll.“

status böte die Möglichkeit, Verwehrte in ihrem Prozess der Wiedereingliederung in die Freiheit mit allen Unsicherheiten und kurzfristigen Fehlverhalten, die dieser Prozess zwangsläufig mit sich bringt, tatsächlich individuell und motivationsfördernd zu begleiten.

Zudem sollte die koordinierte Zusammenarbeit mit möglichen Trägern von Nachsorgeeinrichtungen

verbessert werden: Die Berliner Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz prüft derzeit, inwieweit ein Kooperationsprojekt mit Trägern finanziert werden kann, um Wohnungen für entlassene Sicherungsverwahrte langfristig freizuhalten, sodass ihnen eine sichere und angemessene Unterkunft nach der Entlassung zur Verfügung stünde.

Wünschenswert wäre auch eine kritische Auseinandersetzung auf rechtlicher und politischer Ebene mit den ursprünglichen Vorstellungen zu Behandlung und Abstandsgebot und deren Folgen, um die oben genannten Wechselwirkungen zu reduzieren.

Ein engerer Austausch mit den Richter/innen der Strafvollstreckungs-

„Wünschenswert wäre auch eine kritische Auseinandersetzung auf rechtlicher und politischer Ebene mit den ursprünglichen Vorstellungen zu Behandlung und Abstandsgebot und deren Folgen, um die oben genannten Wechselwirkungen zu reduzieren.“

kammern wäre ebenfalls wichtig, um ein besseres gegenseitiges Verständnis der Aufgaben zu entwickeln, um einerseits die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts umsetzen zu können und gleichzeitig den Behandler/innen die Instrumente zu lassen, die sie brauchen, um das Ziel des Berliner Sicherungsverwahrungsgesetzes zu erreichen.

Literatur

Clemmer, D. (1940), *The prison community*. Christopher Publishing House.

Dahle, KP. Graf, S., Hausam, J., Lehmann, R., Mauzaite, A., Sauter, J., Stasch, J. & Yoon, D. (2017), *Evaluation der Sozialtherapie und der Unterbringung und Behandlung der Sicherungsverwahrten* um Land Berlin – Pro-

jektphase 2016/2017, Band 5. Charité, Institut für Forensische Psychiatrie.

DeLeon, I. G., Argueta, T., Fernandez, N., Castano, S., Henderson, G., Shoemaker, L. G. & Williams, C. O. (2023), *Token Economies*, in Matson, J.L. (Hrsg.), *Handbook in Applied Behavior and Analysis*. Springer.

DIMDI, Deutsches Insti-

tut für medizinische Dokumentation (2013), ICD-10: Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme, 10. Revision. Springer.

Flückiger C., Del Re AC., Wampold BE., Symonds D. & Horvath AO. (2012), *How central is the alliance in psychotherapy? A multilevel longitudinal meta-analysis*. *Journal of*

Counseling Psychology 59 (1), S. 10-7.

Gairing, S. K., de Tribolet-Hardy, F. Vohs, F. & Habermeyer E. (2013), *Merkmale der Täter und ihre Bedeutung für die Erfolgsaussichten eines therapeutischen Vollzugs*. *Nervenarzt* 84, S. 65-71.

Horvath AO., Del Re AC., Flückiger C. & Symonds D. (2011), *Alliance in individual psy-*

chotherapy. *Psychotherapy* 48, S. 9-16.

Kopp, D., Drenkhahn, K., Dünkel, F., Freyberger, H.J., Spitzer, C., Barnow, S. & Dudeck, M. (2011), *Psychische Symptombelastung bei Kurz- und Langzeitgefangenen in Deutschland*. *Der Nervenarzt*, 82,7, S. 880-885.

Laubenthal, K. (2013), *Strafvollzug*. Springer.

Lingiardi V., Filippucci & L. Baiocco R. (2005), Therapeutic alliance evaluation in personality disorders psychotherapy. *Psychotherapy Research* 15, S. 45-53.

Margraf, J. (2013), Lehrbuch der Verhaltenstherapie, Band 1. Springer.

Martin DJ., Garske JP. & Davis MK. (2000), Relation of the therapeutic alliance with outcome and other variables: a meta-analytic review. *Journal of Consulting and Clinical Psychology* 68, S. 438-450.

Pecher, W. & Stark, A. (2012), Die therapeutische Beziehung bei der Behandlung von Straftätern. In B. Wischka, W. Pecher & H. van den Boogaart (Hrsg.). *Behandlung von Straftätern: Sozialtherapie, Maßregelvollzug, Sicherungsverwahrung*, S. 365-376. Centaurus.

Rausch, E. & Leuschner, F. (2022), Vollzugsöff-

nende Maßnahmen im Kontext der Sicherungsverwahrung, *Neue Kriminalpolitik* 34(4), S. 440-456.

Sachse R. (2016), Therapeutische Beziehungsgestaltung. Hogrefe.

Sauter, J., Stasch, J. & Dahle, KP, (2019), Abstandsgebot, Außenorientierung und therapeutische Ausgestaltung – zum Stand der Sicherungsverwahrung nach den gesetzlichen Neuregelungen im Land Berlin. *Forensische Psychiatrie Psychologie Kriminologie* 13, S. 36–46.

Schneider, W. & Klauer, T. (2001), Symptom Level, Treatment Motivation, and the Effects of Inpatient Psychotherapy, *Psychotherapy Research*, 11 (2), S. 153-167.

Stisser, D. T. (2019), Die Sicherungsverwahrung - de lege lata et de lege ferenda. *Nomos*.

Suhling S. & Wilschka B. (2013), Behandlung in der Sicherungsverwahrung. *Kriminalpädagogische Praxis*, 41 (49), 48-62.

Fußnoten

¹ für eine ausführliche Übersicht vgl. Stisser (2019)

² Schneider & Klauer

(2001)

³ Gairing, de Tribolet-Hardy, Vohs & Habermeyer (2013); Suhling & Wischka (2013)

⁴ Dahle et al. (2017)

⁵ Flückiger et al. (2012); Horwarth et al. (2011); Martin et al. (2000) für Metaanalysen zur therapeutischen Allianz als Wirkfaktor für den Behandlungserfolg, vgl. Rauchfleisch (2012); Pecher & Stark (2012) für

Wirkfaktoren der Behandlung von Persönlichkeitsstörungen und Straftätern

⁶ Lingiardi et al. (2005); Sachse (2016)

⁷ Margraf (2013); DeLeon (2023)

⁸ Sauter et al. (2019)

⁹ für einen Überblick vgl. Laubental (2013) und Kopp et. al. (2011)

¹⁰ BVerG 04.05.2011

¹¹ SVVollzG Bln

¹² „Prisonization, or the process of taking on in greater or less degree of the folkways, mores, customs, and general culture of the penitentiary, may so disrupt the prisoner's personality that a happy adjustment in any community becomes next to impossible.“ (Clemmer 1940)

¹³ Rausch & Leuschner (2022)

Kontakt:

Silvia Cardini

E-Mail

silvia.cardini@jvatgl.berlin.de

Telefon:

+49 30 90 147 - 27 11

Rechtsextremismus - Ein Thema für den Justizvollzug

von Achim Bröhenhorst

In diesem Beitrag soll ein Versuch unternommen werden, aktuelle Entwicklungen des Rechtsextremismus mit besonderem Blick auf Aspekte des Justizvollzugs darzustellen. Dabei soll vorausgeschickt werden, dass es nicht DEN einheitlichen Rechtsextremismus und ebenso wenig DIE stereotype rechtsextreme Person gibt. Unter dem Sam-

melbegriff Rechtsextremismus finden sich verschiedene Parteien, Gruppierungen und Zusammenschlüsse, die sich teilweise ähneln, aber auch in bestimmten Bereichen einander ablehnend gegenüberstehen. Es werden bei Bedarf punktuelle Kooperationen geschmiedet oder auch mal formale Abgrenzung vorgenommen, wenn es strategisch sinn-

voll erscheinen mag. Daneben verändern sich die Themen- bzw. Schwerpunktsetzungen immer wieder auch regional, so dass manche Inhalte, Thematiken und Äußerungen heutzutage in einigen Regionen nicht mehr en vogue sind, obwohl sie in anderen Bereichen größeres Mobilisierungspotential entfalten. Vor diesem Hintergrund kann dieser

Achim Bröhenhorst

arbeitet seit 2014 beim Landes-Demokratiezentrum Niedersachsen, welches im niedersächsischen Justizministerium angesiedelt ist. Von dort führt er u. a. Vorträge und Workshops im Bereich Rechtsextremismus, Reichsideologie oder Verschwörungsdanken durch.

Beitrag nur eine Momentaufnahme sein und kein allumfassendes Bild über sämtliche vorhandenen Strukturen bieten.

Rechtsextremismus – Was ist das?

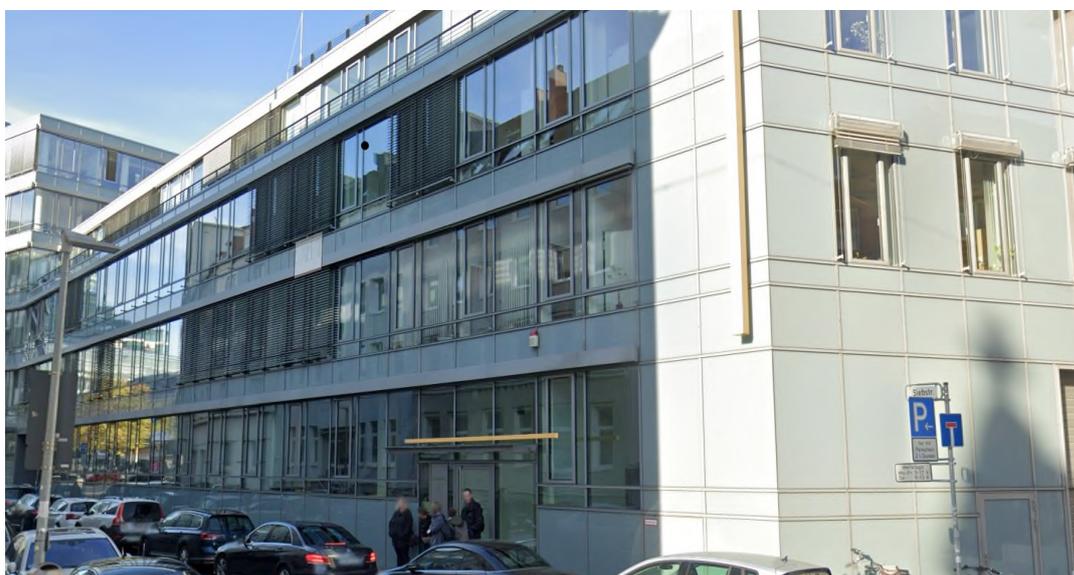
Wenn in diesem Beitrag von Rechtsextremismus die Rede ist, wird damit ein Sammelbegriff für unterschiedliche Strömungen gemeint. Dazu gehören verschiedene

Personen und Zusammenschlüsse, die sich teilweise im Konservatismus selbstverorten, im vermeintlichen „populistischen“ Bereich agieren, zur Neuen Rechten gezählt werden oder in klassischen rechtsextremen Kontexten auftreten.

Nach der hier genutzten Definition von Hans-Gerd Jaschke wird Rechtsextremismus verstanden,

als „die Gesamtheit von Einstellungen, Verhaltensweisen und Aktionen, organisiert oder nicht, die von der rassistisch oder ethnisch bedingten sozialen Ungleichheit der Menschen ausgehen, nach ethnischer Homogenität von Völkern verlangen und das Gleichheitsgebot der Menschenrechts-Deklaration ablehnen,

die den Vorrang der Gemeinschaft vor dem Individuum betonen, von der Unterordnung des Bürgers unter die Staatsräson ausgehen und die den Wertpluralismus einer liberalen Demokratie ablehnen und Demokratisierung rückgängig machen wollen“¹. Diese inhaltlichen Merkmale sind je nach Gruppe unterschiedlich stark ausgeprägt. So begreifen alle Akteurinnen und



Das Landes-Demokratiezentrum in Hannover

Akteure im Rechtsextremismus „das deutsche Volk“ als Opfer „fremder“ oder „ausländischer Mächte“, allerdings werden Leugnung der Shoah oder Verherrlichung verschiedener Aspekte des Nationalsozialismus nur von einem Teil des Spektrums betrieben.²

Rechtsextremismus ist kein auf gesellschaftliche (Rand-)Gruppen begrenztes Phänomen.

Vielmehr zeigen sozialwissenschaftliche Studien seit 40 Jahren regelmäßig auf, ob und in wie weit rechtsextreme Einstellungsdimensionen in der Mehrheitsgesellschaft repräsentiert sind.³

Gewalt ist ein zentrales Element rechtsextremer Ideologie.⁴ Gewalt ist aber auch immer wieder Teil rechtsextremer Praxis.⁵ Übergreifend lässt

sich Gewalt im Rechtsextremismus dadurch charakterisieren, dass sie sich gegen bestimmte Gruppen von Menschen richtet, die als Feindbilder wahrgenommen werden. Dabei wirken diese Feindbilder auf verschiedenen Ebenen, indem sie nach innen stabilisierend sind und nach außen Bedrohungskulissen errichten. So richten sich rechtsextreme Taten als Bot-

„Gewalt ist ein zentrales Element rechtsextremer Ideologie.“

schaftstaten nicht nur gegen die einzelne betroffene Person, sondern greifen stattdessen die Person als VertreterIn jener Gruppe an, die ihr zugeschrieben wird. Das sorgt wiederum für Ängste bei anderen Personen, die sich dieser Gruppe zugehörig fühlen, da sie den Angriff auch gleichzeitig auf sich beziehen.⁶

Rechtsextreme Delikte und ihre Ahndung

Von rechtsextremer Gewalt und Kriminalität wird in der Öffentlichkeit häufig nur in Zusammenhang mit spektakulären Vorkommnissen gesprochen. Dabei ist eine kontinuierliche Existenz rechtsextremer Straftaten zu konstatieren, die sich in der Ablehnung menschenrechtlicher Werte, der individuellen Rechte Anderer sowie der demokratischen Gesell-

schaft im Ganzen zeigt. Zu solchen Straftaten gehören szenetypische Delikte wie zum Beispiel die Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86a StGB) oder Volksverhetzung (§ 130 StGB), aber auch Straftaten wie Sachbeschädigung, Beleidigung, Bedrohung, Körperverletzung, Brandstiftung oder Tötung von Menschen. Die Zahl der Todesopfer

durch rechte Gewalt seit 1990 beträgt laut zivilgesellschaftlichen Zählungen zwischen 187 und 219 und zeigt die tödliche Dimension dieser menschenfeindlichen Ideologie.⁷ Auch in Niedersachsen sind seit 1990 Menschen aufgrund rechtsextremer TäterInnen zu Tode gekommen. Die zivilgesellschaftliche Initiative „Erinnern heißt Kämpfen – Zwischen Anerkennen und Verges-

sen. Todesopfer rechter Gewalt in Niedersachsen seit 1990“ spricht beispielsweise von zehn Personen (www.erinnern-heisst-kaempfen-nds.de).

Rechtsextreme sehen ihre Verbrechen allerdings häufig nicht als Unrecht, sondern als legitimen Widerstand. Sie stellen sich als Kämpfende einer eigentlich überlegenen

Gruppe dar, die aber aufgrund vermeintlicher Angriffe durch innere und äußere Feinde bedroht sei und deshalb eine ethnische und territoriale Homogenität verteidigen müsse. Das wahnhaftige Selbstverständnis, sich selbst in einem ständigen Kampf zu befinden, führt dazu, dass sogar schwerste Straftaten als Notwehr oder notwendiges Übel angesehen werden.

„Rechtsextreme sehen ihre Verbrechen allerdings häufig nicht als Unrecht, sondern als legitimen Widerstand. Sie stellen sich als Kämpfende einer eigentlich überlegenen Gruppe dar, die aber aufgrund vermeintlicher Angriffe durch innere und äußere Feinde bedroht sei und deshalb eine ethnische und territoriale Homogenität verteidigen müsse.“

Selbstwahrnehmung rechtsextremer StraftäterInnen

Personen, die Teil der rechtsextremen Szene sind, werden zumeist über kurz oder lang Straftaten begehen und mit dem Gesetz in Konflikt kommen. Eine Szenezugehörigkeit, ohne kriminell zu werden, ist kaum möglich.

Taten, für die Rechtsextreme inhaftiert sind, wer-

den von der Szene als „politische“ Straftaten gelesen und damit als zwingend notwendig dargestellt, weil man sich als Szene in einem ständigen Kampf sieht. „Politische Gewalt ist, gemessen an den Normen einer (Sub-)Kultur oder den Zwecken einer Organisation, regelkonform und legitim“⁸. Die StraftäterInnen selbst sehen sich beispielsweise in einer Reihe mit

inhaftierten Personen aus Diktaturen wie China. So wird Horst Mahler als bekannter Leugner der Shoah mit dem verstorbenen Bürgerrechtler und Friedensnobelpreisträger Liu Xiaobo verglichen, der ebenso gewaltfrei seine politischen Einstellungen geäußert habe und deswegen vom Staat verfolgt würde. Gemeinsam ist, dass die Inhaftierten als „politische Gefangene“ in

„Personen, die Teil der rechtsextremen Szene sind, werden zumeist über kurz oder lang Straftaten begehen und mit dem Gesetz in Konflikt kommen. Eine Szenezugehörigkeit, ohne kriminell zu werden, ist kaum möglich.“

einem Kampf gegen „das System“ ansehen. Auf diese Weise kann auch das Selbstwertgefühl der Menschen innerhalb der Strukturen und der Szene gesteigert werden: Man ist nicht mehr allein aktiv, sondern vermeintlich Teil einer Bewegung und steht damit in einer Reihe von Personen, die mit ihrer Ideologie als Vorbilder wirken können.

Haftzeit bedeutet für sie

unter anderem, dass der Stellenwert innerhalb der eigenen Gruppe durch einen Aufenthalt im Gefängnis steigen



und die beziehungsweise derjenige danach bedeutendere Positionen in der Szenehierarchie einnehmen kann. So werden Haftstrafen

innerhalb des Rechtsextremismus als Auszeichnung verstanden.

Herausforderungen für den Staat

Im Haftkontext ist der Umgang mit rechtsextremen Inhaftierten differenziert zu betrachten. Diese haben grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten wie die anderen Inhaftierten auch. So gibt es keine anders gelagerte Be-

handlung, sie können genauso Post erhalten und versenden, mit anderen Kontakte pflegen. Dies führt allerdings auch dazu, dass rechtsextreme Szeneutensilien (Zeitschriften, Kleidung, Musik, Bilder etc.) Eingang in die Haftanstalten finden. Hier ist es wichtig, dass bei Auffälligkeiten von den Bediensteten reagiert wird und eventuell bestehende Möglichkeiten des Entzugs ge-

nutzt werden. Es stellt sich auch sicherlich die Frage, inwieweit rassistische, antisemitische oder sonstige rechtsextreme Inhalte der Resozialisierung zuwiderlaufen und auch den Anstaltsfrieden stören können. Eben solches gilt auch für Besuche von Szeneangehörigen, die in Gesprächen die Ideologie bei der inhaftierten Person bestärken können. Hier ist eine konti-

nuierliche Schulung der Angestellten von Bedeutung sowie die Schärfung des Bewusstseins für rechtsextreme Symboliken und Bildsprache, damit menschenfeindliche Inhalte möglichst beziehungsweise identifiziert werden können. Wenn solche Zeichen erkannt werden, kann möglicherweise eine Ansprache erfolgen, ob Interesse an einem Ge-

„Dies führt allerdings auch dazu, dass rechtsextreme Szeneutensilien (Zeitschriften, Kleidung, Musik, Bilder etc.) Eingang in die Haftanstalten finden.“

sprach mit AusstiegshelferInnen besteht. Hierfür ist es wichtig, die verschiedenen Beratungsangebote⁹ zu kennen, um eventuell ein unverbindliches Erstgespräch in die Wege leiten zu können.

Fazit

Wie versucht wurde darzustellen, besteht keine monolithische rechtsextreme Szene, trotzdem kann von einem gemein-

samen Verständnis von Politik gesprochen werden. Dabei kommen Stil, Aktionsformen und Inszenierung besondere Bedeutung zu. Die Ideologie bezieht sich im Kern auf die Ablehnung des Werte- und Meinungpluralismus sowie die Negierung von Menschen- und Bürgerrechten und darin insbesondere Minderheitenrechten. Somit sehen sich Rechtsextreme in einem

immerwährenden Kampf gegen äußere Einflüsse und Bedrohungen, die eine konstruierte Homogenität vermeintlich stören, und verpflichten sich dem Ziel der (Wieder-)Herstellung einer angeblich historisch gewachsenen Gemeinschaft.

In diesem Verständnis geht es nicht um einen rationalen und nachvollziehbaren Austausch von Argumenten, son-

dern einzig um „das Behauptete wahr zu machen“¹⁰. Dieser Glaube findet sich in nahezu allen Taten wieder: Sowohl in den Kundgebungen und (Saal-) Veranstaltungen von Parteien, Netzwerken und Gruppen als auch in alltäglichen Drohungen, Deutungsverschiebungen oder Raumaaneignungen sowie in letzter Konsequenz bei Gewalttätigkeiten auf der Straße. Die Ästhetik von

Inszenierungen bei Aufmärschen, Parolen und die Gewaltbereitschaft sind oft ein Ersatz für konkrete demokratiepolitische Äußerungen.

Rechtsextreme Gruppen, Parteien und Personen haben das Ziel, ihre eigenen Positionen für Andersdenkende und Feindbilder in häufig bedrohlicher und einschüchternder Weise zu verbreiten und darzu-

stellen. Zum Teil wird sich bemüht, einfache Deutungsangebote in komplexen Situationen zu verbreiten, die anschlussfähig sind, aber nach und nach die Rechte von Minderheiten einschränken. Gleichzeitig sollen sie auch nach innen in die eigene Anhängerschaft wirken und dort Identitätsangebote schaffen und der Verge-wisserung dienen „auf der guten Seite“ zu ste-

hen.

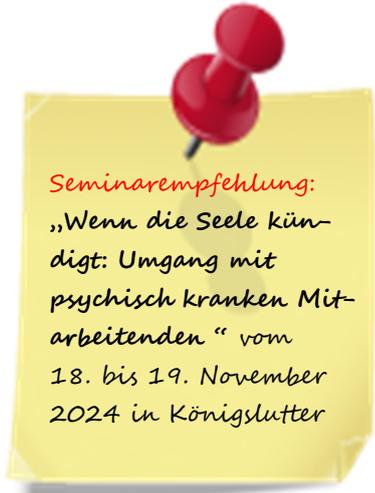
Rechtsextreme Szenezusammenhänge agieren unterschiedlich und entwickeln sich kontinuierlich weiter. Das Repertoire ist steten Veränderungsprozessen unterworfen. Von Einfluss sind szeneeinterne Faktoren genauso wie juristische sowie polizeiliche Rahmenbedingungen und auch zivilgesellschaftliche Handlungen. Die

Wechselwirkungen von staatlichen und zivilgesellschaftlichen Strategien in Hinsicht auf Rechtsextremismus sind wichtige Aspekte, die fortlaufend angepasst werden müssen. Große Aufmerksamkeit verdienen mögliche bestehende menschenfeindliche Schnittstellen zur restlichen Gesellschaft und zu den dort verbreiteten Einstellungen sowie Begrifflichkeiten, die ge-

nutzt werden und Menschengruppen abwerten können. Betroffene Personen rassistischer, antisemitischer und rechtsextremer Vorkommnisse benötigen die Unterstützung und das Bewusstsein, dass die demokratische Gesellschaft solidarisch mit ihnen ist und einschlägige Taten ablehnt und sanktioniert.

Hinweis: In diesem Text wird für Personen mit

„Die Ideologie bezieht sich im Kern auf die Ablehnung des Werte- und Meinungpluralismus sowie die Negierung von Menschen- und Bürgerrechten und darin insbesondere Minderheitenrechten.“



Seminarempfehlung:
„Wenn die Seele kündigt: Umgang mit psychisch kranken Mitarbeitenden“ vom 18. bis 19. November 2024 in Königslutter

„Die Wechselwirkungen von staatlichen und zivilgesellschaftlichen Strategien in Hinsicht auf Rechtsextremismus sind wichtige Aspekte, die fortlaufend angepasst werden müssen.“

einem rechtsextremen Weltbild das sogenannte Binnen-I genutzt, da diese Personen ein heteronormatives Weltbild besitzen, das nur zwei Geschlechter (männlich und weiblich) als normal ansieht.

Fußnoten

¹ Jaschke, Hans-Gerd (1994): Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit. Opladen: Westdeutscher Verlag: 31

² Virchow, Fabian (2016): „Rechtsextremismus“: Begriffe – Forschungsfelder – Kontroversen. In: Virchow, Fabian/ Langebach, Martin/ Häusler, Alexander (Hrsg.): Handbuch Rechtsextre-

mismus. Wiesbaden: Springer: 10

³ vgl. Sozialwissenschaftliches Institut Nowak und Sörgel (1981): 5 Millionen Deutsche: „Wir sollten wieder einen Führer haben ...“. SINUS-Studie über rechtsextremistische Einstellungen bei den Deutschen. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt Taschenbuch Verlag und Zick, Andreas/ Küpper,

Beate/ Mokros, Nico (2023): Die distanzierte Mitte. Rechtsextreme und demokratiegefährdende Einstellungen in Deutschland 2022/23, Bonn: Verlag J.H.W. Dietz Nachf.

⁴ vgl. Heitmeyer, Wilhelm (1987): Rechtsextremistische Orientierungen bei Jugendlichen. Empirische Ergebnisse und Erklärungsmuster einer Untersuchung zur politischen Sozialisation. Weinheim,

München: Juventa-Verl. (Jugendforschung): 183 und Heitmeyer, Wilhelm/ Buhse, Heike/ Liebefreund, Joachim/ Möller, Kurt/ Müller, Joachim/ Ritz, Helmut/ Siller, Gertrud/ Vossen, Johannes (1993): Die Bielefelder Rechtsextremismus-Studie. Erste Langzeituntersuchung zur politischen Sozialisation männlicher Jugendlicher. 2. Aufl. Weinheim und Mün-

chen: Juventa: 13f

⁵ Kraske, Michael/ Werner, Christian (2007): ... und morgen das ganze Land. Neue Nazis, „befreite Zonen“ und die tägliche Angst – ein Insiderbericht. Freiburg im Breisgau: Verlag Herder GmbH: 207

⁶ Porath, Judith (2013): Beratung für Betroffene rechter Gewalt. Spezifik des Arbeitsansatzes und des Beratungskonzept-

tes. In: Opferperspektive e. V. (Hrsg.): Rassistische Diskriminierung und rechte Gewalt: An der Seite der Betroffenen beraten, informieren, intervenieren. Münster: Westfälisches Dampfboot: 227–242.

⁷ Kleffner, Heike; Jansen, Frank; Radke, Johannes (2020): Interaktive Karte – Todesopfer rechter Gewalt in Deutschland seit der Wiedervereinigung.

In: Tagesspiegel vom 30.9.2020, Amadeu Antonio Stiftung (2023): Todesopfer rechter Gewalt

⁸ Enzmann, Birgit (2013): Politische Gewalt. Formen, Hintergründe, Überwindbarkeit. In: Dieselbe (Hrsg.): Handbuch Politische Gewalt. Wiesbaden: 51.

⁹ In Niedersachsen bspw. [www.aussteiger-programm-](http://www.aussteiger-programm-niedersachsen.de)

niedersachsen.de oder www.distance-ausstieg-rechts.de. Bundesweite Angebote finden sich etwa unter www.bag-ausstieg.de

¹⁰ Lenk, Kurt (2005): Rechtsextreme „Argumentationsmuster“. In: Aus Politik und Zeitgeschichte 55 (42): 17 – 22

Kontakt:

Achim Bröhenhorst

E-Mail

achim.broehenhorst@mj.niedersachsen.de

Telefon

+49 (0) 511 / 120 - 87 19

20 Jahre Controlling im Niedersächsischen Justizvollzug – Stumpfes Schwert oder effektives Mittel zur Steuerung?

von Michael Cordes

In diesem Jahr feiert das Controlling im Niedersächsischen Justizvollzug seinen 20. Geburtstag. Mit Beginn des Jahres 2005 wurde es nach einer mehrjährigen Projekt- und Erprobungsphase flächendeckend eingeführt. Neben einigen anderen Landesjustizverwaltungen hat auch der Niedersächsische Justiz-

vollzug die Herausforderungen der „neuen Verwaltungssteuerung“ angenommen. Auch wenn nach wie vor von den „neuen“ Steuerungsinstrumenten gesprochen wird, so sind diese inzwischen erwachsen geworden.

Um nach so vielen Jahren Bilanz zu ziehen, sollten wir zunächst den

Blick zurückrichten auf die Ziele und Erwartungen, die mit der Einführung des neuen Systems verbunden waren. Wie sagt es der Haushaltsgesetzgeber überspitzt: „Ohne Controlling, Kosten- und Leistungsrechnung, darin mündende Zielvereinbarungen und produktorientiertes Berichtswesen, keine Budgetierung!“



Michael Cordes

Diplom-Kaufmann (FH)

Niedersächsisches Justizministerium- Referat Aufsicht, Steuerung und Controlling

Darin lag die Erwartung, dass eine effektive und effiziente Haushaltsbewirtschaftung auf Grundlage von Zielvereinbarungen ermöglicht wird. Im Zielvereinbarungsprozess sollten die Führungskräfte aller Ebenen eingebunden sein, um einerseits realistische Ziele zu definieren und

andererseits die Umsetzungsverantwortung für die Zielerreichung nachhaltig zu delegieren. Die Controllerin bzw. der Controller haben sich in diesem Prozess mit den notwendigen Daten aus den flankierenden Steuerungsinstrumenten (insbesondere der Kosten- und Leistungsrechnung)

zu versorgen. Dem Controlling kam in diesem Zusammenhang die zentrale Bedeutung zu, den Führungskräften im Zielvereinbarungsprozess geeignete Informationen zur Verfügung zu stellen. Ein aussagefähiges Berichtswesen sollte die Aufgabe erfüllen, im Tagesgeschäft die Auf-

merksamkeit der Führungskräfte auf wichtige Fragen und Entscheidungen zu fokussieren. Im Sinne der leistungsorientierten Haushaltswirtschaft Niedersachsen „LoHN“ waren Finanzdaten um aussagefähige Fachkennzahlen zu ergänzen. Dies sollte die Motivation der Führungskräfte und der Beteiligten steigern, da mit der Zielerreichung Erfolge und Misserfolge der täglichen Arbeit nachvollziehbar und messbar werden.



Das Niedersächsische Justizministerium in Hannover

CONTROLLING IM JUSTIZVOLLZUG

Kurz gesagt: Sämtliche Aspekte wurden aufgegriffen.

Die neuen Steuerungsinstrumente dienen nicht lediglich als Mittel zum Zweck zur Nutzung der Möglichkeiten einer Budgetierung, sondern haben stets einen hohen Gestaltungsspielraum auch für den Geschäftsbereich im Blick. Im gesteckten Rahmen der Vorgaben von LoHN

wurde insbesondere die besondere Stellung des Justizvollzuges bei der Schaffung eines Steuerungssystems beachtet. Das für den Haushaltsgesetzgeber maßgebliche Ziel der Senkung der (Hafttages)kosten reicht wohl kaum für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Justizvollzuges. Die Funktionsfähigkeit des Justizvollzuges lässt sich schlichtweg nicht nur

auf monetäre Faktoren herunterbrechen. Dies zeigt sich bei Betrachtung des Kennzahlenportfolios. Die Fachkennzahlen zur Abbildung der Zielebenen sind deutlich ausgeprägter als Kosten- bzw. Wirtschaftlichkeitskennzahlen. Dies hat sicherlich auch zur Akzeptanz des Controllings sowohl im Justizministerium als auch im Geschäftsbereich beigetragen.

„Die Funktionsfähigkeit des Justizvollzuges lässt sich schlichtweg nicht nur auf monetäre Faktoren herunterbrechen. Die Fachkennzahlen zur Abbildung der Zielebenen sind deutlich ausgeprägter als Kosten- bzw. Wirtschaftlichkeitskennzahlen.“

Gestartet wurde mit einem Zielsystem auf Grundlage einer Balan-

ced Scorecard mit einem darauf basierenden Kennzahlensystem mit

202 Kennzahlen als Grundlage für die Zielvereinbarungen zwischen Justizministerium und Justizvollzugsanstalten, visualisiert durch die Nutzung eines Excel-Berichtswesens. Ein Web-basiertes Berichtswesen wurde in den Folgejahren entwickelt. Seine Feuertaufe erlebte das Controlling im Zuge der Umsetzung des einheitlichen Niedersächsischen Vollzugs Konzep-



tes ab 2005. Zahlreiche Umsetzungsprojekte wurden durch das regelmäßige Controlling begleitet und die Zielerreichung gesteuert und bewertet. Das gemeinsam mit Hessen und Baden-Württemberg praktizierte „Länderbenchmarking Vollzug“ hat ebenfalls für eine Akzeptanz des Controllings gesorgt und den Nutzen des Systems aufgezeigt.

Soweit sehr verkürzt die damaligen Erwartungen und Herausforderungen. Wo stehen wir heute?

Inzwischen ist das Controlling des niedersächsischen Justizvollzuges deutlich umfangreicher geworden. Neben der Balanced Scorecard des Justizvollzuges wurde auch ein Zielsystem für die Abbildung des Landesbetriebes „Justizvollzugsarbeitsverwaltung

des Landes Niedersachsen (JVAV)“, für das Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges und seit Neuestem für das Justizvollzugskrankenhaus JVK eingeführt. Differenzierte Kennzahlenerfassungen für den Jugendarrest und für die Sozialtherapie runden das umfangreiche Kennzahlenportfolio ab.



In den Jahren 2021/2022 wurde die Hürde genommen, die zunehmende Anforderungen an die IT-Sicherheit stellte. Das in der Anfangsphase des Umsetzungsprozesses der neuen Verwaltungssteuerung entwickelte und geschätzte Web-basierte Berichtswesen musste abgeschaltet werden. Auch aufgrund der gewachsenen Strukturen war es unbestritten, trotz knapper Haushaltsmittel

erneut ein modernes Berichtswesen aufzubauen. Nach einer etwa einjährigen Übergangszeit liegt inzwischen ein sehr wirksames Controlling-Berichtswesen (INFOR-Business-Intelligence) vor, welches als Bestandteil des Niedersächsischen Haushaltswirtschafts-systems umfangreiche Auswertungsmöglichkeiten bietet. Damit ist auch eine sinnvolle und

schnelle Anbindung an die Kosten- und Leistungsrechnung gegeben.

Der Prozess bzw. der Kreislauf der neuen Steuerung ist in Niedersachsen inzwischen etabliert und akzeptiert. Die Datengrundlage für die Haushaltsaufstellung bzw. die Kennzahlensteuerung liefern die (neuen) Steuerungsinstrumente und werden in den Zielvereinbarungen

„Der Prozess bzw. der Kreislauf der neuen Steuerung ist in Niedersachsen inzwischen etabliert und akzeptiert.“

mit dem Geschäftsbe-reich aufgegriffen. Mit den Behördenleitungen werden im Zuge der Zielvereinbarungen die kritischen Kennzahlenwerte, die Herausforderungen und die erreichten Leistungen, aber auch die kurz- und mittelfristigen Erwartungen der Aufsichtsbehörde einbezogen. Diese bilden die Grundlage für die Zielwert- und Kennzahlensteuerung des Folgejah-



res. Der Hauptpersonalrat als Stufenvertretung,

und von dort die örtlichen Personalvertretun-

gen, sind in diesen Prozess eingebunden.

Es kann festgestellt werden, dass der gewünschte Nutzen, der im Rahmen des LoHN-Projektes formuliert wurde, eingetreten ist. Mit zunehmender Erfahrung aller Beteiligten lassen sich auch komplexe Sachverhalte in Kennzahlen abbilden.

Alle Grundlagen für ein funktionierendes Controlling sind also gelegt.

Bleibt bei aller Routine nur noch der Verwaltungsmodus?

Nicht nur beim Controlling zeigt es sich, dass trotz der im Vorfeld genannten Schwierigkeiten der Aufbau von Systemen häufig nicht die größte Herausforderung ist, sondern die anspruchsvolle Aufgabe, im operativen Betrieb die Systeme bestmöglich und zielführend zu

nutzen. Es gibt leider trotz der komplexen Systeme keine „Eierlegende Wollmilchsau“. Ganz im Gegenteil führt die Komplexität der Systeme dazu, dass diese meist nur noch von Expertinnen und Experten bedient werden können. So schön ein Alleinstellungsmerkmal und eine damit verbundene Wertschätzung auch sein mag, es ist von entscheidender Bedeutung, all-

„Mit zunehmender Erfahrung aller Beteiligten lassen sich auch komplexe Sachverhalte in Kennzahlen abbilden.“

CONTROLLING IM JUSTIZVOLLZUG

gemein verständliche Steuerungs- systeme zu nutzen. Gerade für Vertreterinnen und Vertreter oder für neu in dem Bereich tätige Bedienstete sind hohe kognitive Fähigkeiten notwendig, um stets auf einem aktuellen Kenntnisstand zu blei-



ben. In den nächsten Jahren wird die Einbindung von „BASIS-VollzugsVerlauf“ ins Controlling sicherlich eine Herausforderung. Vergleichbar mit der Kosten- und Leistungsrechnung wird „BASIS-

VV“ als umfangreiche flankierende Informationsplattform dienen. Neben einer vereinfachten und strukturierteren Erfassung maßgeblicher Kennzahlen dürfte damit auch die Frage nach der Wirksamkeit der Maßnahmen im Justizvollzug verstärkt in den Fokus rücken.

Das System muss sich laufend die Frage stellen, ob der Nutzen den Aufwand rechtfertigt. So hilfreich die modernen

Systeme bei der Bewältigung der Anforderungen an das Controlling auch sein mögen, so muss dennoch kontinuierlich der Umfang des Kennzahlensystems auf Sinnhaftigkeit überprüft werden. Der zeitliche Anteil der Datenerfassung muss in einem vernünftigen Verhältnis zur vorhandenen Zeit der Auswertung und Analyse

stehen. Das zuständige Fachreferat hat sich angewöhnt, etwa alle zwei Jahre eine kritische Überprüfung des Portfolios danach vorzunehmen, ob die jeweiligen Daten „nur“ interessant, oder aktuell (steuerungs-)relevant sind. Das System bleibt nur lebendig, wenn es laufend weiterentwickelt wird, nicht zum Selbstzweck

degeneriert und am Ende der Verbesserung des Justizvollzuges dient.

„Der zeitliche Anteil der Datenerfassung muss in einem vernünftigen Verhältnis zur vorhandenen Zeit der Auswertung und Analyse stehen.“

Kontakt:

Michael Cordes

E-Mail
Michael.Cordes@mj.niedersachsen.de

Telefon
+49 (0) 511 / 120 - 52 43

Der schriftliche Bescheid in Vollzugssachen

- Muss das wirklich sein? -

von Michael Schäfersküpfer

Der Abdruck des nachfolgenden Textes erfolgt mit freundlicher Genehmigung des RICHARD BOORBERG VERLAGS. Der Text ist weitgehend ein Auszug aus Schäfersküpfer, Michael, *Strafvollzug und allgemeines Verwaltungsverfahrenrecht. StVollzG NRW und VwVfG NRW in: Nordrhein-Westfälische Ver-*

waltungsblätter. Zeitschrift für öffentliches Recht und öffentliche Verwaltung (NWVBl.) 2023, 221 bis 226. Der vollständige Aufsatz ist elektronisch verfügbar bei den Nordrhein-Westfälischen Verwaltungsblättern online (<https://www.boorberg.de/9783415074620>) und juris.

Einleitung

„Denn was man schwarz auf weiß besitzt, kann man getrost nach Hause tragen.“ Was Goethe im *Faust* schreibt, denken sich auch viele Gefangene und fordern einen schriftlichen Bescheid.

Michael Schäfersküpfer,
Dozent im Fachbereich Strafvollzug der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen in Bad Münstereifel

Die Vollzugsbehörden erlassen 24 Stunden am Tag, 7 Tage die Woche, jeden Tag im Jahr unzählige Maßnahmen gegenüber Gefangenen. Es wäre ein kaum fassbarer Aufwand, wenn jede Maßnahme schriftlich ergehen müsste. Daher stellt sich in der Praxis immer wieder die Frage, ob Gefangene einen Anspruch auf einen schriftlichen Bescheid haben.

Mit dieser Frage erhebt

das Grauen sein Haupt: Die Antwort liegt ausge-rechnet in den waste-lands zwischen Vollzugs-recht und allgemeinem Verwaltungsverfahren-recht. Keine Panik! Bitte schalten Sie nicht ab! Das ist nichts, vor dem man sich fürchten müsste. Das Thema wird in diesem Text Schritt für Schritt dargestellt.

Der nachfolgende Auszug stammt aus den Nordrhein-West-

fälischen Verwaltungsblättern (NWVBl.). Er ist so gewählt, dass die Ausführungen grundsätz-lich für alle Bundesländer Bedeutung haben. Die Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Bundesländer stimmen oft bis in den Wortlaut und die Paragrafenangaben hinein überein. Der Aufsatztext ist in gewissem Umfang angepasst worden.

Grundsatz der Formfreiheit

Ein Verwaltungsakt kann schriftlich, mündlich oder in anderer Weise erlassen werden (§ 37 Abs. 2 Satz 1 VwVfG NRW). Es gilt also der Grundsatz der Formfreiheit.

Die erlassende Behörde darf die Form nach pflichtgemäßem Ermes-

sen wählen.¹ Es gibt also keinen allgemeinen Anspruch, von Amts wegen oder auf Antrag einen schriftlichen Bescheid zu erhalten. Das gilt auch im Strafvollzugsrecht für Maßnahmen der Vollzugsbehörde.²

[...]

Ausnahmen auf der Ermessensebene



Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen
in Bad Münstereifel

Ausnahmen vom Grundsatz der Formfreiheit kann es auf der Ermessensebene geben. Das Ermessen kann sich z. B. bei einer besonders schwierigen Sach- und Rechtslage so weit reduzieren, dass ein Anspruch auf einen schriftlichen Bescheid entsteht.³ Insoweit reicht es aber nicht aus, dass die Schriftform sinnvoll wäre.⁴

Beispiel:
Eine Vollzugsbehörde lehnt den Antrag eines Gefangenen ab. Der entsprechende Rechtsvermerk mit Entscheidung umfasst sechs DIN A4-Seiten. Unter dem Vermerk ist verfügt: „Stationsdienst: Bitte Ablehnung mit Vermerk mündlich eröffnen.“ Das geschieht auch. Aufgrund einer Eingabe lässt sich das Justizministerium über den Vor-

gang berichten. Der stellvertretende Referatsleiter im Ministerium muss den Rechtsvermerk mehrfach lesen, um ihn zu verstehen. Er bittet die Vollzugsbehörde wegen der besonders schwierigen Sach- und Rechtslage, eine Kopie des Vermerks dem Gefangenen auszuhändigen.

Ausnahmen wegen spezieller Formvor-

schriften

Ausnahmen vom Grundsatz der Formfreiheit liegen vor, wenn spezielle Rechtsvorschriften bestimmte Formen vorschreiben. Beispiele für ausdrückliche Formvorschriften im StVollzG NRW sind:

Die Höhe der Vergütung für zugewiesene Arbeit ist Gefangenen schriftlich bekannt zu geben (§ 32

Abs. 6 StVollzG NRW).

Bei Disziplinarmaßnahmen werden die tragenden Gründe der Entscheidung schriftlich abgefasst und den Gefangenen mündlich eröffnet (§ 81 Abs. 6 Satz 1 StVollzG NRW).

Eine Ausfertigung des Vollzugsplans ist den Gefangene auszuhändigen (§ 10 Abs. 4 Satz 4 StVollzG NRW). Aus

dem Begriff der Ausfertigung ergibt sich notwendig die Schriftform.⁵ ...

Ausnahmen wegen der Rechtsbehelfsfrist?

Die Schriftform besitzt im Strafvollzugsrecht über ausdrückliche Formvorschriften hinaus noch eine besondere Bedeutung: Damit die Zwei-Wochen-Frist für

den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu laufen beginnt, reicht bereits eine schriftliche Bekanntgabe aus (§ 112 Abs. 1 StVollzG). ...

Die Fälle der mündlichen oder anderweitigen Bekanntgabe sind nicht ausdrücklich geregelt. Es ist dann grundsätzlich eine Frist von einem Jahr entsprechend anzuwenden (u.a. § 113 Abs. 3 StVollzG analog).⁶

Ein vollzugsrechtlicher Anspruch auf einen schriftlichen Bescheid besteht nicht deshalb, weil mit der schriftliche Bekanntgabe die zweiwöchige Rechtsbehelfsfrist beginnt (§ 112 Abs. 1 StVollzG). Die Regelung bestimmt nur den Fristbeginn. Eine mündliche oder anderweitige Bekanntgabe bleibt grundsätzlich zulässig. Sie lässt nur die zweiwöchige

Frist nicht beginnen. Es greift die grundsätzliche Jahresfrist (s.o.).

[...]

Anspruch auf eine Begründung

Sofern der Staat in Rechte eingreift, besitzen die Betroffenen einen Anspruch darauf, die Gründe für den Eingriff zu erfahren. Nur wenn die Betroffenen

„Ausnahmen vom Grundsatz der Formfreiheit kann es auf der Ermessensebene geben. Das Ermessen kann sich z. B. bei einer besonders schwierigen Sach- und Rechtslage so weit reduzieren, dass ein Anspruch auf einen schriftlichen Bescheid entsteht.“



„Damit die Zwei-Wochen-Frist für den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu laufen beginnt, reicht bereits eine schriftliche Bekanntgabe aus.“

die Gründe kennen, können sie ihre Rechte sachgerecht verteidigen. Der Anspruch auf eine Begründung ist ein rechtsstaatlicher Grundsatz.⁸ Fehlt eine erforderliche Begründung und ist dieser Mangel nicht wirksam geheilt worden, ist die entsprechende Maßnahme rechtswidrig.⁹

... Begründende Umstän-

de können auch ohne ausdrückliche Erwähnung auf der Hand liegen. Insoweit kommen z. B. Offensichtliches, bereits Bekanntes und zwischen den Beteiligten Unstreitiges in Betracht.¹⁰ Das können z.B. psychologische oder psychiatrische Gutachten sein, die den Gefangenen bereits bekannt sind.

[...]

Heilung von Begründungsfehlern

Das Fehlen der erforderlichen Begründung ist unbeachtlich, wenn ein Verwaltungsakt nachträglich begründet wird (§ 45 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG NRW). Die Begründung kann bis zum Abschluss der letzten

„Der Anspruch auf eine Begründung ist ein rechtsstaatlicher Grundsatz. Fehlt eine erforderliche Begründung und ist dieser Mangel nicht wirksam geheilt worden, ist die entsprechende Maßnahme rechtswidrig.“

gerichtlichen Tatsacheninstanz nachgeholt werden (§ 45 Abs. 2 VwVfG NRW).¹¹

In Strafvollzugssachen bilden die Strafvollstreckungskammern bei den Landgerichten die erste und letzte Tatsacheninstanz (§ 110 StVollzG, § 78a Abs. 1 Satz 1 GVG). Das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde führt als zweite und letzte

In Instanz zu einem Strafsenat des zuständigen Oberlandesgerichts (§§ 117, 119 Abs. 5 StVollzG). Das Oberlandesgericht ist aber keine Tatsacheninstanz mehr: Die Rechtsbeschwerde ist revisionsähnlich ausgestaltet.¹² Sie kann nur auf eine Verletzung des Gesetzes gestützt werden (§ 116 Abs. 2 StVollzG).

Es ist jedenfalls zulässig, eine vorhandene Begründung im gerichtlichen Verfahren zu konkretisieren und vertiefen.¹³ In einem konkreten Fall durfte die Vollzugsbehörde näher ausführen, was hinter dem Begriff „unakzeptable Verhaltensauffälligkeiten“ steckte. Der Gefangene hatte versucht, über einen anderen Gefangenen gefälschte

Ausweispapiere für eine Flucht zu erhalten.¹⁴ Darüber hinaus darf eine Begründung z. B. auch dann im Nachhinein schriftlich fixiert werden, wenn sie gedanklich bereits existierte und lediglich aus Zeitgründen nicht schriftlich ausgeführt worden ist.¹⁵

Nach der herrschenden Meinung soll in Strafvollzugssachen eine Heilung durch Nachholung im erstinstanzlichen Gerichtsverfahren nicht zu-

lässig sein. Das Abstellen auf den Abschluss der letzten Tatsacheninstanz entspreche keinem allgemeinen Rechtsgrundsatz.¹⁶

Die herrschende Meinung ist abzulehnen.¹⁷ Die Regelung zur Heilung bis zum Abschluss der letzten Tatsacheninstanz ist eine Ausprägung des allgemeinen Rechtsgrundsatzes der Prozessökonomie. Dieser Grundsatz kann ausschlaggebend dafür

sein, Regelungen analog anzuwenden.¹⁸ Es wäre bloße Förmerei, eine hinreichende Begründung in einer Tatsacheninstanz zu ignorieren. Die Vollzugsbehörde könnte jederzeit mit dieser Begründung eine gerichtlich aufgehobene Maßnahme wieder erlassen. Dies zöge ggf. ein neues gerichtliches Verfahren nach sich und es käme zu einer Verfahrensverdoppelung.¹⁹

Eine Heilung im gerichtli-

„Nach der herrschenden Meinung soll in Strafvollzugssachen eine Heilung durch Nachholung im erstinstanzlichen Gerichtsverfahren nicht zulässig sein. Das Abstellen auf den Abschluss der letzten Tatsacheninstanz entspreche keinem allgemeinen Rechtsgrundsatz.“

chen Verfahren führt für die Betroffenen auch nicht zu unzumutbaren Nachteilen: Das Gericht hat bei der Kostenentscheidung zugunsten der Betroffenen zu berücksichtigen, dass die Behörde nachbessern musste.²⁰

Form der Begründung

Sofern keine bestimmte Form für die Begründung vorgeschrieben ist, ent-

scheidet die Vollzugsbehörde hierüber nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein allgemeiner Anspruch auf eine schriftliche Begründung besteht nicht.²¹ Dies ist auch verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.²² Ebenso wie bei der Frage des schriftlichen Bescheids an sich kann sich das Ermessen aber bei einer besonders schwierigen Sach- und Rechtslage so weit

reduzieren, dass ein Anspruch auf eine schriftliche Begründung entsteht.²³ Aber auch hier reicht es nicht aus, dass die Schriftform sinnvoll wäre.²⁴ Allerdings wird in aller Regel bei einer schriftlich bekanntgegebenen Maßnahme (s.o.) auch die dazugehörige Begründung schriftlich erfolgen müssen (§ 39 VwVfG NRW analog).

[...]

„Ein allgemeiner Anspruch auf eine schriftliche Begründung besteht nicht.“

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Vollzugsbehörde ist nicht verpflichtet, schriftlichen Bescheiden eine Rechtsbehelfsbelehrung im Einzelfall beizufügen. Die Belehrung ist auch nicht notwendig, damit die zweiwöchige Rechtsbehelfsfrist zu laufen beginnt.²⁵ Der Wortlaut der einschlägigen Norm stellt ausdrücklich nur auf Zustimmung oder schriftliche



Bekanntgabe ab (§ 112 Abs. 1 StVollzG). Insofern unterscheidet sich das Strafvollzugsrecht vom allgemeinen Verwaltungsrecht (§ 37 Abs. 6 VwVfG NRW, § 58 Abs. 1 VwGO).²⁶

Die Vollzugsbehörde ist aber verpflichtet, die Gefangenen zumindest einmal allgemein über die gerichtlichen Rechtsbehelfe im Strafvollzug zu belehren. Diese Pflicht ist eine Vorwirkung des Gebots effektiven Rechtsschutzes (Artikel 19 Abs. 4 GG). Die allgemeine Rechtsbehelfsbelehrung ist im Aufnahmeverfahren vorzunehmen, in dem Gefangene über ihre Rechte und

Pflichten zu unterrichten sind (§ 8 Abs. 1 Satz 1 StVollzG NRW). Die Belehrung hat ihrem Sinn und Zweck nach schriftlich zu erfolgen. Wenn die Vollzugsbehörde die Gefangenen nicht ordnungsgemäß belehrt hat, kann dies ein Grund für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sein (§ 112 Abs. 2 bis 4 StVollzG).

Schlusswort

Der Tauchgang in das Verhältnis von Vollzugsrecht und allgemeinem Verwaltungsverfahrensrecht ist für heute beendet. Hoffentlich haben alle ohne bleibende Schäden an die Oberfläche zurückgefunden. Es gibt aber noch mehr praxisrelevante Schnittmengen aus diesen Rechtsbereichen, die in dem vollständigen Aufsatz dargestellt werden. Die abenteuerliche Rei-

se durch die wastelands ist also noch nicht beendet.

Doch warum durchschlägt der Gesetzgeber nicht einfach den gordischen Knoten und regelt alles eindeutig? Der Justizvollzug ist eine „totale Institution“ (wie z. B. auch Klöster, Psychiatrien oder Hochseeschiffe)²⁷ und umfasst daher alle Lebensbereiche der Gefangenen.

*Seminarempfehlung:
„Alles was Recht ist:
Vollzugsrecht für Führungskräfte“ am
20. November 2024
in Celle*

„Die Belehrung hat ihrem Sinn und Zweck nach schriftlich zu erfolgen. Wenn die Vollzugsbehörde die Gefangenen nicht ordnungsgemäß belehrt hat, kann dies ein Grund für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sein.“

Die meisten Behörden betrachten wesentlich kleinere Ausschnitte der Wirklichkeit (z.B. das Finanzamt). Angesichts dieser Komplexität des Vollzugs sind abschließende Binnenregelungen illusorisch. So muss sich die Vollzugsbehörde wegen des schriftlichen Bescheids - genau wie die Gruppe „Fettes Brot“ in ihrem Titel „Jein“ - auch weiterhin die Frage stellen: „Soll ich's wirklich

machen oder lass ich's lieber sein?“

Postskriptum

Mittlerweile ist der vierte und letzte Teil eines Aufsatzes zu Disziplinarmaßnahmen erschienen: Schäfersküpper, Michael, Gefangene und Disziplinarmaßnahmen. Strafähnliche Sanktionen im Vollzug - Teil 4 in: Forum Strafvollzug (FS) 2023, 260 bis 265.

Der Schwerpunkt liegt auf der Vollstreckung von Disziplinarmaßnahmen. Dabei spielt der Eilrechtsschutz eine besondere Rolle. Außerdem wird die brennende Frage nach dem Schicksal von Wagners Tannhäuser aufgelöst, mit dessen ersten Worten der Aufsatz im Jahr 2022 begonnen hat.

„Angesichts dieser Komplexität des Vollzugs sind abschließende Binnenregelungen illusorisch.“

Fußnoten:

¹ Vgl. BVerwG, Beschl. v. 21.12.2017 - 6 B 43/17 - juris Rn. 10 f. m.w.N.; BT-Drs. 7/910, 62; NRW LT-Drs. 8/1396, 107.

² Vgl. Vgl. OLG Hamm, Beschl. v. 23.05.2013 - III-1 Vollz (Ws) 166/13 - juris Rn. 2; OLG Hamm, Beschl. v. 12.03.1998, ZfStrVo 1998, 312 (313); OLG Nürnberg, Be-



schl. v. 01.12.1997, NStZ 1998, 592; OLG Nürnberg, Beschl. v. 06.09.1983, NStZ 1984, 93; OLG Hamm, Beschl. v. 13.01.1983, NStZ 1983, 237 (238); OLG Koblenz, Beschl. v. 02.09.1980, ZfStrVo

1981, 62 (63).

³ Vgl. OLG Hamm, Beschl. v. 23.05.2013 - III-1 Vollz (Ws) 166/13 - juris Rn. 2; OLG Koblenz, Beschl. v. 02.09.1980, ZfStrVo 1981, 62 (63): „überwiegendes Interesse des Gefangenen“.

⁴ Vgl. BVerfG, Beschl. v. 29.10.1975, NJW 1976, 37 (38) „St. Pauli-Nachrichten-Beschluss“.

⁵ Die Schriftform voraussetzend BVerfG, Beschl. v. 21.01.2003 - 2 BvR 406/02 - juris Rn. 12 ff.; die Schriftform noch aus der Funktion des Vollzugsplans ableitend OLG Hamm, Beschl. v. 28.04.1978 - 1 Vollz (Ws) 44/77 - juris Rn. 8.

⁶ Vgl. KG, Beschl. v. 14.03.2007 - 2/5 Ws 325/05 Vollz - juris Rn. 15 m. w. N.

⁷ Vgl. OLG Koblenz, Be-

schl. v. 02.09.1980, ZfStrVo 1980, 62 (63).

⁸ Vgl. BVerfG, Beschl. v. 29.10.1975, NJW 1976, 37 (38) „St. Pauli-Nachrichten-Beschluss“; BVerfG, Urt. v. 16.01.1957 - 1 BvR 253/56 - juris Rn. 41 „Elfes-Urteil“.

⁹ Vgl. LG Hildesheim, Beschl. v. 03.04.2012 - 23 StVK 100/12 - juris Rn. 33.

¹⁰ Vgl. OLG Nürnberg, Beschl. v. 01.12.1997, NStZ 1998, 592; OLG Hamm, Beschl. v. 13.01.1983, NStZ 1983, 237 (238); OLG Nürnberg, Beschl. v. 06.09.1983, NStZ 1984, 93.

¹¹ Zum Abstellen auf die Tatsacheninstanz BT-Drs. 14/9000, 34; zur vollzugsrechtlichen Anwendung der Heilungsregelungen Harrendorf/Ullénbruch, in: Schwind/

Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, 7. Aufl., Kap. 10 Buchst. C Rn. 40.

¹² Vgl. BVerfG, Beschl. v. 28.02.2013 - 2 BvR 612/12 - juris Rn. 29 m. w. N.; st. Rspr.

¹³ Vgl. KG, Beschl. v. 19.01.2005 - 5 Ws 412/04 Vollz - juris Rn. 14 für „unakzeptable Verhaltensauffälligkeiten“; OLG Hamm, Beschl. v.

13.01.1983, NStZ 1983, 237 (238); LG Frankenthal, Beschl. v. 07.05.2020 - 2 StVK 751/19 - juris Rn. 60.

¹⁴ Vgl. KG, Beschl. v. 19.01.2005 - 5 Ws 412/04 Vollz - juris Rn. 14 ff.

¹⁵ Offen lassend KG, Beschl. v. 27.02.2014 - 2 Ws 55/14 Vollz - juris Rn. 20.

¹⁶ Vgl. KG, Beschl. v. 27.02.2014 - 2 Ws 55/14 Vollz - juris Rn. 20 auch für § 46 VwVfG; KG, Beschl. v. 06.02.2006 - 5 Ws 573/05 Vollz - juris Rn. 24; LG Leipzig, Beschl. v. 14.01.2013 - II StVK 784/12 - juris Rn. 27 auch für § 46 VwVfG m. w. N.; offen lassend LG Kassel, Beschl. v. 19.10.2012 - 3 StVK 178/12 - juris Rn. 22 m. w. N.

¹⁷ Vgl. LG Hildesheim, Beschl. v. 03.04.2012 - 23 StVK 100/12 - juris Rn. 32.

¹⁸ Vgl. BGH, Beschl. v. 15.04.1986 - KVR 1/85 - juris Rn. 28 m.w.N.; siehe auch BVerwG, Urt. v. 20.08.2008 - 4 C 11/07 - juris Rn. 24; NdsOVG, Beschl. v. 24.01.2018 - 7 ME 110/17 - juris Rn. 25; HessVGH, Beschl. v. 05.04.2001 - 11 TG 689/01- juris Rn. 4

m. w. N.

¹⁹ Vgl. NdsOVG, Beschl. v. 15.04.2014 - 7 ME 121/13 - juris Rn. 33.

²⁰ Vgl. NdsOVG, Beschl. v. 15.04.2014 - 7 ME 121/13 - juris Rn. 33; BT-Drs. 13/3995, 8.

²¹ Vgl. OLG Hamm, Beschl. v. 23.05.2013 - III-1 Vollz (Ws) 166/13 - juris Rn. 2; OLG Hamm,

Beschl. v. 12.03.1998, ZfStrVo 1998, 312 (313); OLG Nürnberg, Beschl. v. 01.12.1997, NStZ 1998, 592; OLG Nürnberg, Beschl. v. 06.09.1983, NStZ 1984, 93; OLG Hamm, Beschl. v. 13.01.1983, NStZ 1983, 237 (238); OLG Koblenz, Beschl. v. 02.09.1980, ZfStrVo 1981, 62 (63).

²² Vgl. BVerfG, Beschl. v. 29.10.1975,

NJW 1976, 37 (38) „St. Pauli-Nachrichten-Beschluss“.

²³ Vgl. OLG Hamm, Beschl. v. 23.05.2013 - III-1 Vollz (Ws) 166/13 - juris Rn. 2; OLG Koblenz, Beschl. v. 02.09.1980, ZfStrVo 1981, 62 (63): „überwiegendes Interesse des Gefangenen“.

²⁴ Vgl. BVerfG, Beschl. v. 29.10.1975, NJW 1976, 37 (38) „St. Pauli-Nachrichten-Beschluss“.

²⁵ OLG Hamburg, Beschl. v. 02.03.2004 - 3 Vollz (Ws) 128/03 - juris Rn. 7; KG, Beschl. v. 15.03.2002 - 5 Ws 138/02 Vollz - juris Rn. 7; OLG Frankfurt/M., Beschl. v. 28.10.1988, NStZ 1989, 144; OLG Hamm, Beschl. vom 13.06.1984 - 1 Vollz (Ws) 112/84 - juris m. w. N.

²⁶ Vgl. OLG Frankfurt/M., Beschl. v. 28.10.1988, NStZ 1989,

144.

²⁷ Goffman, Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen, 1973, S. 15 f.

Kontakt:

Michael Schäfersküpper

Telefon
(0 22 53) 3 18 - 2 19

E-Mail
michael.schaeferskuepper@fhr.nrw.de

Frauen im Strafvollzug

von Rita Haverkamp

„Gefangene sind eine vergessene Gruppe und weibliche Gefangene noch viel mehr“ (Dolan 2009, 223). Dieses Zitat kennzeichnet weltweit die Situation von Frauen im Justizvollzug wegen der seit jeher ungleichen Kriminalitätsbelastung der Geschlechter.

Laut dem Statistischen

Bundesamt waren in Deutschland am 31. März 2023 unter den insgesamt 44.232 Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten nur 2.590 Frauen (vgl. Abb. 1, s. nächste Seite), was einem Frauenanteil von 5,9% in den Justizvollzugsanstalten entspricht. Am genannten Stichtag befanden sich zwei Frauen in der Sicherungsver-

wahrung. Im Zehnjahresvergleich sank von 2017 bis 2022 die Anzahl der Insassinnen mit Freiheits- und Jugendstrafe kontinuierlich (vgl. Abb. 1). Der auffällige Rückgang im Jahr 2020 hängt mit der Covid-19-Pandemie zusammen und setzte sich bis zur Beendigung der staatlichen Maßnahmen zum Pandemieschutz ins



Professorin Dr. Rita Haverkamp
Volljuristin und Stiftungsprofessorin
für Kriminalprävention und Risiko-
management an der Eberhard Karls
Universität Tübingen

Jahr 2022 fort. Aufgrund des Infektionsschutzes kam es zu einer weitgehenden Abschottung der Justizvollzugsanstalten von der Außenwelt, die durch den Wegfall von vollzugsöffnenden Maßnahmen und Besuchen im Vollzug die Resozialisierungschancen beschnitten; zum anderen wurden

bundesweit temporär die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen ausgesetzt, überwiegend die Vollstreckung von meist kurzen Freiheitsstrafen aufgeschoben sowie häufig vorübergehend der Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen und vereinzelt von kürzeren Freiheitsstrafen unterbrochen (Schaeff 2021). Im Be-

obachtungszeitraum erreichten die Insassinnenzahlen 2022 ihren Tiefstand: Der Stichtag der Zählung lag noch in der Pandemiephase mit Corona-Schutzmaßnahmen, die größtenteils Anfang April 2022 wegfielen. Nach der Pandemie lässt sich 2023 ein Anstieg beobachten, der allerdings unter den

Insassinnenzahlen des ersten Pandemiejahres 2020 liegt.

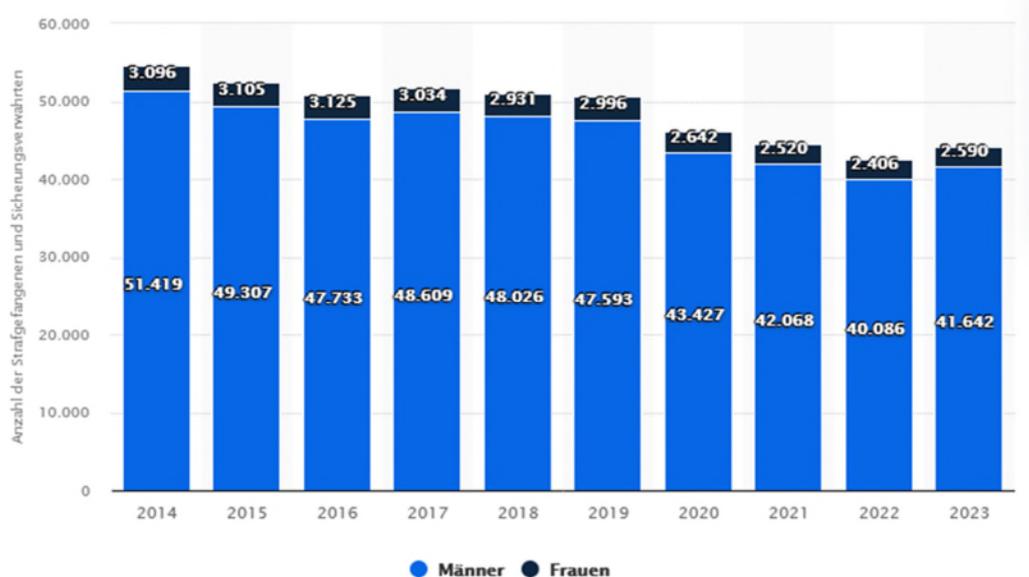
Nach wie vor gilt der Frauenstrafvollzug als „Anhängsel“ zum Männerstrafvollzug und der weibliche Jugendstrafvollzug als „Anhängsel des Anhängels“. Mit der Föderalismusreform verankerten die Landesgesetzgeber vielfach die in der Praxis vorherrschende Unterbringung in



Die Eberhard Karls Universität in Tübingen

FRAUEN IM STRAFVOLLZUG

(un-)selbständigen Abteilungen von Männeranstalten zur gesetzlichen Regel in den jeweiligen Landesstrafvollzugsgesetzen. Seit langem ist die Übersicherung bei der Unterbringung von Frauen insbesondere in Männeranstalten bekannt, denn das Sicherheitsniveau entspricht regelmäßig den höheren Anforderungen für männliche Gefangene. Angesichts des gesetzli-



chen Gebots der Geschlechtertrennung ist aber ein niedrigerer Sicherheitsstandard innerhalb einer Frauenabteilung im Männervollzug möglich. Im offenen Vollzug gibt es zwar anteilmäßig etwas mehr weibliche als männliche Gefangene (Statistisches Bundesamt 2022: 18,4% gegenüber 15,9%), jedoch drückt sich darin nicht die geringere Rückfallwahrscheinlichkeit und Ge-

fährlichkeit von Frauen aus.

Aktuell gibt es fünf eigenständige Justizvollzugsanstalten für Frauen (JVA Berlin, JVA Frankfurt-Preungesheim, JVA Schwäbisch-Gmünd, JVA Vechta, JVA Willich II) sowie zwei Anstalten für Frauen mit Abteilungen für den männlichen (Jugend-)Vollzug (JVA Aichach, JVA Chem-

nitz). Am 31. März 2022 gab es sechs sozialtherapeutische Abteilungen für Frauen (Aichach, Berlin, Chemnitz, Frankfurt-Preungesheim, Vechta, Willich II) mit 92 Haftplätzen (Moosburner 2022). Beim Ausbau der sozialtherapeutischen Abteilungen hatten zunächst Haftplätze für männliche Gefangene mit Sexualstraftaten Vorrang, allerdings wurde der dadurch entstan-

Abb. 1: Anzahl der Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten in den Justizvollzugsanstalten in Deutschland von 2014 bis 2023 (Stichtag jeweils 31. März)
Quelle: Statistisches Bundesamt 2024

dene Rückstand für Frauen 2016 durch die Eröffnung der sozialtherapeutischen Abteilung in Willich zumindest aufgeholt (Moosburner 2022).

In den Landesgesetzen sind die frauenspezifischen Vorschriften regelmäßig auf Mutterschaft, Schwangerschaft und Mutter-Kind-Einrichtungen beschränkt. Allerdings hat die Thematik für viele Insassinnen eine

besondere Relevanz. Nach einer Abfrage des Fachausschusses „Straffällig gewordene Frauen“ der Bundesarbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe e.V. (BAG-S) gab es 2023 insgesamt 106 Haftplätze im Mutter-Kind-Vollzug und von 2017 bis 2022 rund 250 Geburten im Rahmen des Strafvollzugs (Steinlechner 2024). Aufgrund von unterschiedlichen Erfas-

sungsmodalitäten in den Bundesländern gehen Schätzungen von jährlich etwa 45 Neugeborenen aus (Steinlechner 2024). Befragte Mütter sehen in der Trennung von ihren Kindern die größte Belastung im Strafvollzug: „Die Sorge um ihre Kinder wird von den Frauen im Gefängnis als einer der wichtigsten Faktoren für Depressionen und Ängste bis hin zu selbstzerstö-

„Befragte Mütter sehen in der Trennung von ihren Kindern die größte Belastung im Strafvollzug.“

FRAUEN IM STRAFVOLLZUG

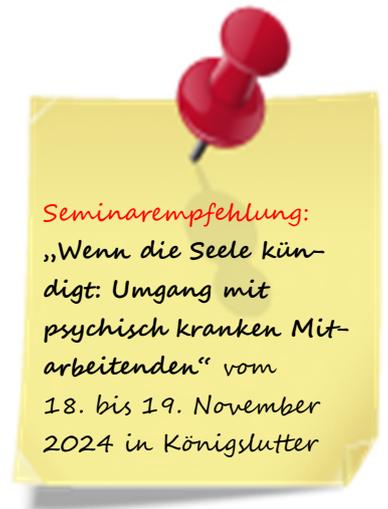
erischen Handlungen genannt“ (Europäisches Parlament 2008).

Psychische Störungen mit einer Prävalenz von 12% bis über 80% sind unter Insassinnen weit aus verbreiteter als in der Allgemeinbevölkerung mit einer Prävalenz von ungefähr 10% (Endres/Wittmann 2020). Als Risiko zur Ausbildung psychischer Störungen, aber

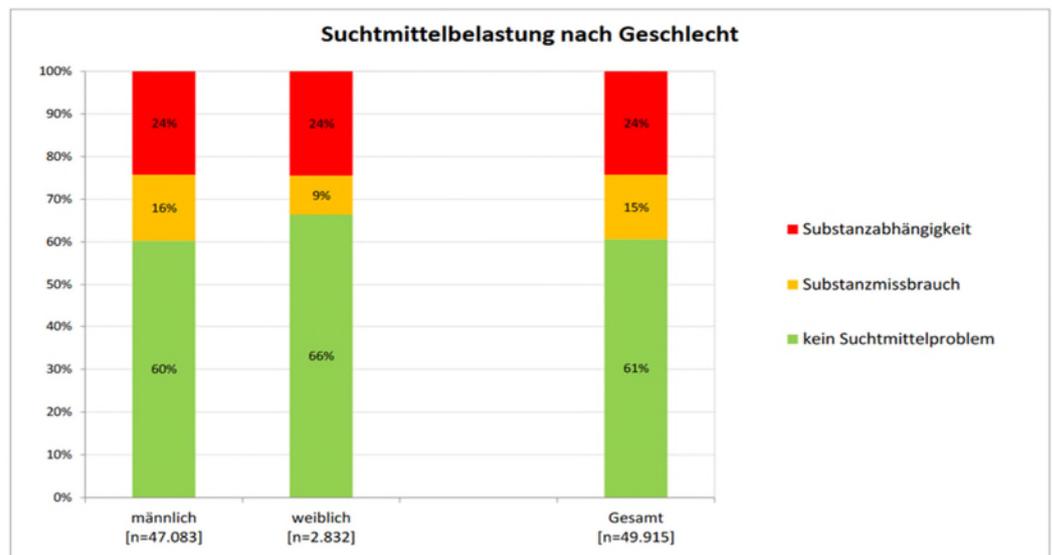
auch von Störungen des Substanzkonsums gelten kindliche Opfererfahrungen durch Misshandlung, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung in der Familie oder sozialem Umfeld, die als biografische Vorbelastungen bei Insassinnen viel häufiger als in der weiblichen Bevölkerung (sexueller Missbrauch: über 50% gegenüber

ca. 10%) auftreten (Endres/Wittmann 2020). Im Vergleich zu männlichen Gefangenen haben noch mehr weibliche Gefangene keinen Schul- und/oder Berufsabschluss und gingen vor der Inhaftierung keiner Arbeit nach.

Substanzbezogene Störungen kommen im Frauenvollzug oft vor. Nach der „Bundes-



einheitlichen Erhebung zur stoffgebundenen Suchtmittelproblematik im Justizvollzug“ lag bei 24% der Insassinnen das Vorliegen einer Substanzabhängigkeit und bei 9% eines Substanzmissbrauchs vor (vgl. Abb. 2, s. rechts). Bei Substanzabhängigkeit dominierten Opioide (38%) und der multiple Substanzgebrauch (24%) sowie bei Substanzmiss-



Hinweis: Es sind in den Kategorien "männlich" und "weiblich" sowohl erwachsene als auch jugendliche Inhaftierte, alle einbezogenen Haftarten und Vollzugsformen berücksichtigt.

brauch multipler Substanzgebrauch (31%) und Cannabinoide (20%) (Länderarbeitsgruppe 2022). Im Vergleich dazu lagen die Insassen bei Substanzabhängigkeit gleichauf und bei Substanzmissbrauch höher (15%) (vgl. Abb. 2). Umgekehrt war bei Substanzabhängigkeit der multiple Substanzgebrauch (31%) vorne, gefolgt von Opioiden (21%), sowie bei Substanzmiss-

brauch Cannabinoide (38%) und multipler Substanzgebrauch (20%) (Länderarbeitsgruppe 2022). Das immer häufiger konsumierte Crack wird nicht gesondert erfasst. Die Konsumschätzungen in der bundeseinheitlichen Erhebung weichen von den Befunden aus empirischen Studien zu weiblichen Gefangenen in einzelnen Anstalten ab (vgl. Steinlechner 2024). Aus diesen Studien mit

kleinen Stichproben ergibt sich, dass deutlich mehr als die Hälfte der Insassinnen substanzbezogene Störungen aufweisen.

Abgesehen von Frauenanstalten sind Frauen eine Minderheit im Strafvollzug, deren spezifische Problemlagen und Bedarfe oft hinter denen der männlichen Gefangenen zurücktreten. Außerdem verbüßen sie in der Regel kürzere Frei-

Abb. 2: Konsumeinschätzung unterschiedlicher Fachdienste nach ICD-10 Kriterien zur Suchtmittelbelastung nach Geschlecht
Quelle: Länderarbeitsgruppe 2022, S. 3

„Abgesehen von Frauenanstalten sind Frauen eine Minderheit im Strafvollzug, deren spezifische Problemlagen und Bedarfe oft hinter denen der männlichen Gefangenen zurücktreten.“

heitsstrafen. Die damit einhergehende kürzere Verbüßungsdauer und die bereits erwähnten (Aus-)Bildungsdefizite führen zu vielfältigen Benachteiligungen bei der Vollzugsgestaltung. Obgleich das Angebot hinsichtlich Arbeit, Ausbildung, Behandlung, Entlassungsvorbereitung, Freizeit, Schule und Übergangsmanagement weiterhin übersichtlich ist, lassen sich in den ver-

gangenen beiden Jahrzehnten Fortschritte im Frauenvollzug ausmachen. Die Evaluation im Strafvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen (EVALiS) zeigt, dass in der Frauenanstalt Willich II am 19. April 2019 drei Maßnahmen zum Erwerb sozialer Kompetenzen mit 29 Teilnehmerinnen, fünf schulische Förderkurse mit 30 Teilnehmerinnen, fünf Kurse zur Vermittlung

beruflicher Fähigkeiten bzw. Qualifikationen mit 43 Teilnehmerinnen und fünf Motivierungs- und Beratungsangebote für Suchtkranke mit 61 Teilnehmerinnen stattfanden (Wirth 2019).

Eine Weiterentwicklung des Frauenvollzuges ist notwendig, um den bestehenden strukturellen Benachteiligungen durch eine oft geforderte „kompensatorische Voll-

„Eine Weiterentwicklung des Frauenvollzuges ist notwendig, um den bestehenden strukturellen Benachteiligungen durch eine oft geforderte ‚kompensatorische Vollzugspraxis‘ entgegenzuwirken.“

zugspraxis“ entgegenzuwirken. Die „Prinzipien frauenspezifischer Straffälligenhilfe“ des BAG-S-Fachausschusses „Straffällig gewordene Frauen“ sowie die VN-Grundsätze zur Behandlung von weiblichen Gefangenen und zu nicht-freiheitsentziehenden Maßnahmen für weibliche Straffällige (Bangkok-Regeln 2010) enthalten diesbezüglich wichtige (Mindest-)Grundsätze für



eine frauenspezifische Ausgestaltung des Vollzugs. So sehen die Bangkok-Regeln bei der Gesundheitsversorgung detaillierte Vorgaben für eine frauenorientierte

medizinische Behandlung vor. Diese Empfehlungen – soweit bekannt – stoßen in der Praxis des Frauenvollzuges auf ein positives Echo, zumal das Bewusstsein über die Bedarfe und Problemlagen inhaftierter Frauen ohnehin ausgeprägt ist. Allerdings begrenzen immer wieder eingeschränkte personelle und finanzielle Ressourcen den Handlungsspielraum im Frau-

envollzug.

Literatur

Dolan, Kate (2009): Commentary. Prison research, in: *Addiction* 104(2), S. 223. <https://doi.org/10.1111/j.1360-0443.2008.02489.x>.

Endres, Johan / Wittmann, Johannes (2020). Psychische Störungen bei inhaftierten Frauen. Allgemeiner Forschungsstand und spezielle Be-

funde in einer bayerischen Haftanstalt, in: *FS* (4), S. 272-278.

Europäisches Parlament (2008). Entwurf einer Entschließung des europäischen Parlaments zur besonderen Situation von Frauen im Gefängnis und zu den Auswirkungen der Inhaftierung von Eltern auf deren Leben in Familie und Gesellschaft. <https://>

www.europarl.europa.eu/doceo/document/A-6-2008-0033_DE.html.

Länderarbeitsgruppe „Bundeseinheitliche Erhebung zur stoffgebundenen Suchtproblematik im Justizvollzug“ (2022). Jährliches Fact-Sheet zur stoffgebundenen Suchtproblematik in bundesdeutschen Justizvollzugsanstalten. Stichtagsdaten vom 31.03.2022 zur Konsu-

meinschätzung. file:///C:/Users/Haverkamp/Downloads/2022_fact-sheet_sucht_substitution_im_justizvollzug.pdf.

Moosburner, Maeve (2022). Ergebnisübersicht der Stichtagserhebung zum 31.03.2022. Wiesbaden: Eigenverlag Kriminologische Zentralstelle e.V. <https://www.krimz.de/fileadmin/dateiablage/E-Publikationen/BM-Online/>

rungsverwahrten in den Justizvollzugsanstalten in Deutschland nach Geschlecht von 2014 bis 2023. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt. <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1353141/umfrage/strafgefängene-im-offenen-geschlossenen-vollzug-nach-geschlecht/>.

Steinlechner, Birte (2024). Die besonderen Bedarfe psychisch er-

[bm-online35.pdf](#).

Schaerff, Marcus (2021). Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf den Justizvollzug, in Monatschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 104(1), S. 27-45.

Statistisches Bundesamt (2022). Strafvollzug – Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefänge-

krankter Frauen in Haft, in: BAG-S Informationsdienst Straffälligenhilfe 32(1), S. 43-46.

Wirth, Wolfgang (2019). Evaluation im Strafvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen (EVALiS). Ergebnisbericht zum Stand: 31. August 2019. Düsseldorf: Kriminologischer Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen.

<https://>

nen zum Stichtag 31.3. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt. https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Strafverfolgung-Strafvollzug/strafvollzug-2100410227004.pdf?__blob=publicationFile.

Statistisches Bundesamt (2024). Anzahl der Strafgefangenen und Siche-

www.justiz.nrw.de/Gerichte_Behoerden/landesjustizvollzugsdirektion/statistik_und_forschung/projekte_des_krimd/2_62---2019_09_26-EVALiS-Report-Gesamtbericht-DEFINITIV.PDF.

Kontakt:

Prof. Dr. Rita Haverkamp

E-Mail

rita.haverkamp@uni-tuebingen.de

Telefon:

+49 70 71 29 - 77 473

Die Führungsakademie...

An Führungskräfte werden überall hohe Anforderungen gestellt. Für Sie als Führungskräfte im Justizvollzug gilt das ganz besonders. Auf Sie konzentrieren sich nicht nur die Erwartungen Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sondern auch die der Gefangenen und der Öffentlichkeit. Erwartungen, die nicht einfach zu erfüllen sind. Wie können Sie vorhandene Ressourcen besser nutzen? Wie begleiten Sie Veränderungsprozesse und initiieren Innovationen? Wie gehen Sie professionell mit den Medien um? Wir unterstützen Sie als Führungskraft im Justizvollzug bei der Wahrnehmung Ihrer vielfältigen Aufgaben.

Wir bieten an:

- Organisation von Veranstaltungen zu aktuellen Themen
- Beratung bei Projekten und Organisationsentwicklung

- Konzeption und Durchführung individueller Personalauswahlverfahren (Assessment Center) für Führungskräfte
- Managementtrainings zur Förderung und Weiterentwicklung von Nachwuchsführungskräften
- Trainings, Veranstaltungen und Beratung im Bereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (Medienakademie der niedersächsischen Justiz)
- Beratung und Coaching von Führungskräften
- Informationen über Trends und aktuelle Veränderungsprozesse im Justizvollzug u. a. durch die Herausgabe unseres Newsletters

Die Räume der Führungsakademie für den Justizvollzug befinden sich in der Fuhsestraße 30 in Celle. Dort stehen auch Tagungsmöglichkeiten zur Verfügung.



Die Räumlichkeiten der Führungsakademie befinden sich in der Fuhsestraße 30 in Celle

Die nächsten Veranstaltungen (Auszug)

Datum	Thema
04. - 05.11.2024 in Celle	Bundesweites Forum: Sicherungsverwahrung
18. - 19.11.2024 in Königslutter	Wenn die Seele kündigt: Umgang mit psychisch kranken Mitarbeitenden
20.11.2024 in Celle	Alles was Recht ist: Vollzugsrecht für Führungskräfte“

Ihre Ansprechpartner/-innen für die Bereiche:



Fortbildungen, Führungskräfteentwicklung, Organisationsberatung, Coaching, Supervision

Marina Diederich *Sonderpädagogin*
Telefon: (0 51 41) 59 39 - 459
E-Mail: marina.diederich@justiz.niedersachsen.de



Marketing, Finanzen, Verwaltung, Newsletter

Michael Franke *Diplom-Kaufmann (FH)*
Telefon: (0 51 41) 59 39 - 479
E-Mail: michael.franke@justiz.niedersachsen.de



Personalauswahl, Führungskräfteentwicklung, Organisationsberatung, Coaching

Kay Matthias *Diplom-Psychologe*
Telefon: (0 51 41) 59 39 - 439
E-Mail: kay.matthias@justiz.niedersachsen.de



Führungskräfteentwicklung, Organisationsberatung, Coaching

Christiane Stark *Diplom-Supervisorin und Organisationsberaterin*
Telefon: (0 51 41) 59 39 - 469
E-Mail: christiane.stark@justiz.niedersachsen.de



Führungskräfteentwicklung, Organisationsberatung, Coaching, GpB

Nicole Steimetz *Diplom-Supervisorin und Organisationsberaterin*
Telefon: (0 51 41) 59 39 - 352
E-Mail: nicole.steimetz@justiz.niedersachsen.de



Medienkompetenzzentrum der niedersächsischen Justiz

Marika Tödt *Ass. jur., Journalistin*
Telefon: (0 51 41) 59 39 - 449
E-Mail: marika.toedt@justiz.niedersachsen.de

Veranstaltungsorganisation, Seminarvorbereitung, Rechnungswesen, Verwaltung

Maya Tsantilis *Verwaltungsangestellte*
Telefon: (0 51 41) 59 39 - 489
E-Mail: maya.tsantilis@justiz.niedersachsen.de

Impressum

ViSdP:

Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges
Fuhsestraße 30
29221 Celle
Internet: www.bildungsinstitut-justizvollzug.de

Redaktion und Layout: Michael Franke

Titelbild: PHOTOCASE (www.photocase.com)

Auflage: ausschließlich als pdf-Datei, 25 Druckexemplare